

Große Kreisstadt Radeberg

Der Oberbürgermeister



Absender: Kämmerei
Bearbeiter: Jeannette Förster

Vorlage-Nr.: SR049-2022

in Zusammenarbeit mit:
C. Proske, Heimleiterin

Datum: 09.09.2022
Aktenzeichen: 210-801,19

Beschlussvorlage

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Eigenbetriebes Alten- und Pflegeheim Radeberg

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status	Abstimmung			
			Anw.	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	19.09.2022	N				
Stadtrat	28.09.2022	Ö				

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 34 (1) SächsEigBVO stellt der Stadtrat den Jahresabschluss zum 31.12.2021 des Eigenbetriebes Alten- und Pflegeheim Radeberg fest.

Der Stadtrat beschließt:

1. den Jahresfehlbetrag in Höhe von 165.682,90 € mit dem Gewinnvortrag zu verrechnen,
2. die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2021.

Frank Höhme
Oberbürgermeister

Begründung:

Gemäß § 31 SächsEigBVO hat die Betriebsleitung zum Schluss des Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen. Der Bürgermeister leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung weiter (§ 31 SächsEigBVO). Der Jahresabschluss wurde am 30.04.2022 aufgestellt.

Gemäß § 34 Abs. 1 SächsEigBVO stellt der Stadtrat den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage des Berichts über die Jahresabschlussprüfung und der örtlichen Prüfung fest.

Die mit der Jahresabschlussprüfung beauftragte Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierte den Jahresabschluss mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Die mit der örtlichen Prüfung beauftragte LiSka Treuhand GmbH empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses.

Anlage/n

EigB APH Bericht JAP 2021
EigB APH Bericht örtl P 2021

Finanzielle Auswirkungen:	Kurze Darstellung der einmaligen Beschaffungs- / Herstellungskosten, der jährl. Folgekosten / -lasten und der objektbezogenen Einnahmen:
Veranschlagung:	
Ergebnishaushalt:	
Finanzhaushalt:	
Haushaltsstelle:	

Beteiligte Ämter

Ergebnis

Datum

Handzeichen/Name

Eigenbetrieb Alten- und Pflegeheim Radeberg, Radeberg

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts zum 31. Dezember 2021

Inhalt

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	2
3. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	4
4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	9
4.1. Gegenstand der Prüfung	9
4.2. Art und Umfang der Prüfung	10
5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
5.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
5.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
5.1.2. Jahresabschluss.....	12
5.1.3. Lagebericht.....	12
5.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
5.2.1. Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
5.2.2. Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	13
6. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	14
7. Schlussbemerkungen	15
Anlagen	

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2021
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021
Anlage 3	Anhang für das Wirtschaftsjahr 2021
Anlage 4	Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021
Anlage 5	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
Anlage 6	Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
Anlage 7	Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)
Anlage 8	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung gerundeter Beträge und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Rundungsdifferenzen auftreten können.

1. Prüfungsauftrag

Mit Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Radeberg vom 28. November 2018 sind wir, die Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zum Abschlussprüfer des

Eigenbetrieb Alten- und Pflegeheim Radeberg, Radeberg,
(nachfolgend auch „Eigenbetrieb“)

für das Wirtschaftsjahr 2021 gewählt worden. Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Radeberg, Herr Gerhard Lemm, erteilte uns daraufhin den Auftrag, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wirtschaftsjahres vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 zu prüfen.

Bei unserer Prüfung handelt es sich gemäß § 32 SächsEigBVO um eine Pflichtprüfung nach §§ 316 ff. HGB.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis unserer Prüfung haben wir den nachstehenden Bericht erstellt. Bei der Erstellung des Prüfungsberichts haben wir § 321 HGB sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des IDW PS 450 n.F. beachtet.

Unser Bericht richtet sich an den Eigenbetrieb Alten- und Pflegeheim Radeberg.

Der Durchführung des Auftrages und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die diesem Bericht als Anlage 8 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern des Eigenbetriebes aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage sowie der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs mit seinen wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf:

1. Der Eigenbetrieb beendet das Geschäftsjahr 2021 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 165,7T€ (i. Vj. Jahresfehlbetrag 97,1T€).
2. Im Vergleich zum Vorjahr verringerten sich die Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen um 40,5T€ bzw. 0,9 %. 2021 war das Heim mit durchschnittlich 155 Heimbewohnern belegt, davon 152 mit Pflegegrad 1-5 und 3 Bewohner des Altenheims bzw. anderer Betreuungsstufen. Im Vorjahr waren es noch durchschnittlich 160 Bewohner, davon 154 mit Pflegegrad 1-5 und 6 Bewohner Altenheim bzw. anderer Betreuungsstufen. Die Ursache für diese niedrige Belegung liegt vor allem in der Corona-Pandemie, von welcher unser Haus Anfang und Ende des Jahres 2021 betroffen war. Viele Bewohner verstarben, ein Aufnahmestopp aufgrund der Infektionslage und ein hoher coronabedingter Personalausfall verhinderten Neuaufnahmen von Bewohnern. Zudem bestand die Angst bei Angehörigen und Interessenten vor einer Ansteckung, so dass Angebote auf einen Pflegeplatz abgelehnt wurden.
3. Das Heim verfügt zum Abschlussstichtag über ausreichend liquide Mittel in Höhe von 2.657,4T€. Damit hat sich der Bestand der Bankkonten/Kasse nur geringfügig, um 16,4T€, verringert.

Diese Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf des Eigenbetriebs sind im Lagebericht ausreichend erläutert, so dass wir in Bezug auf Einzelheiten auf den als Anlage 4 beigefügten Lagebericht verweisen.

Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken:

1. Die Zahl der Pflegebedürftigen wird ansteigen. Derzeit stellt die Angehörigenpflege das Rückgrat der Langzeitpflege dar. Die Pflege in der eigenen Häuslichkeit entspricht dem überwiegenden Wunsch der Bevölkerung. Bei unveränderten Rahmenbedingungen könnten die Chancen der Sicherstellung der Pflege in der eigenen Häuslichkeit schwinden. Aufgrund des abnehmenden Potenzials in der Familienpflege ist eine kleine, aber kontinuierliche Tendenz erkennbar, dass die Angehörigenpflege mehr unter Beteiligung von ambulanter und/oder stationärer Pflege erfolgt.

2. Für die Radeberger Bevölkerung werden durch die Einrichtung derzeit 180 vollstationäre Pflegeplätze vorgehalten. Der Bedarf der Stadt an Pflegeplätzen kann durch die Einrichtung vollumfänglich abgedeckt werden, so dass die Einrichtung die von der Pflegekasse angenommene Auslastung von 96 % erbringen kann, sofern das entsprechende Pflegepersonal zur Verfügung steht.
3. Die Corona-Pandemie hat den schon bestehenden Fachkräftemangel im Gesundheitswesen nochmals ins Licht gerückt und vor allem verstärkt. Die Politik muss weiter an Lösungen für die o.g. drängendsten Probleme in Pflege und Gesundheitswesen arbeiten.
4. Eine signifikante Reduktion der hohen Teilzeitquote, familienfreundlichere Arbeitsbedingungen und das Anwerben ausländischer Fachkräfte wären Möglichkeiten, um dem Fachkräftemangel zu begegnen.
5. Infolge des Coronavirus SARS-CoV-2 wurde ein gesetzliches Erstattungsverfahren zum Ausgleich der COVID-19 bedingten finanziellen Belastungen u.a. der Pflegeeinrichtungen geschaffen. Die coronabedingten Mehrausgaben und Mindereinnahmen in der Pflege werden durch den sogenannten „Pflege-Rettungsschirm“ finanziert und entlasten somit zugelassene Pflegeeinrichtungen. Der Gesetzgeber hat den Pflege-Rettungsschirm bis zum 30. Juni 2022 verlängert. Bei den Mindereinnahmen können alle Leistungen nach dem SGB XI inklusive Ausbildungskosten, auch Leistungen nach § 43b SGB XI, Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie Eigenanteile berücksichtigt werden. Die gesondert berechenbaren betriebsnotwendigen Investitionskosten nach § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI sind nicht erstattungsfähig. Wir haben unsere SARS-CoV-2 bedingten Mehraufwendungen und Mindereinnahmen geltend gemacht. Diese betragen 2021 140,2T€ (i. Vj. 311,6T€) und wurden vollständig erstattet. Die Erstattung erfolgte vorbehaltlich einer evtl. folgenden Prüfung durch die Pflegekassen.

Diese Kernaussagen zu den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs sind im Lagebericht ausreichend erläutert, so dass wir in Bezug auf Einzelheiten auf den als Anlage 4 beigefügten Lagebericht verweisen.

Zusammenfassende Beurteilung

Aufgrund der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs, die wir aus den im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnenen Erkenntnissen abgeleitet haben, sind wir zu der Einschätzung gelangt, dass die Darstellung und Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes, insbesondere hinsichtlich des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken durch die gesetzlichen Vertreter in Jahresabschluss und Lagebericht angemessen ist.

3. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir den nachfolgend wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt:



Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Alten- und Pflegeheim Radeberg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Alten- und Pflegeheim Radeberg, Radeberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Alten- und Pflegeheim Radeberg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Überein-

stimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, den 15. August 2022

Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch
Wirtschaftsprüfer

Jens Gerlach
Wirtschaftsprüfer



Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

4.1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren der Jahresabschluss des Eigenbetrieb Alten- und Pflegeheim Radeberg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht des Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden nach den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung einschließlich der einschlägigen Vorschriften der Pflegebuchführungsverordnung (PBV) und sonstigen für die Eigenbetriebe maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt.

Zu den Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs im Zusammenhang mit der Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts verweisen wir auf die Ausführungen in unserem Bestätigungsvermerk, der in Abschnitt 3 dieses Berichts wiedergegeben ist. Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter umfasst auch die Verantwortung für die Buchführung des Eigenbetriebes.

Unsere Aufgabe ist es, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie die gemachten Angaben im Rahmen einer den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung entsprechenden Prüfung zu beurteilen. Unsere diesbezügliche Verantwortung wird in dem Abschnitt „Prüfungsurteile“ und in dem Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks beschrieben.

Auftragsgemäß wurde der Prüfungsgegenstand um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG erweitert. Diesbezüglich verweisen wir auf Abschnitt 6 dieses Berichts.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung auch nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des Eigenbetriebes oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

4.2. Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Zur Zielsetzung unserer Prüfung und zu den wesentlichen Grundzügen unseres prüferischen Vorgehens verweisen wir auf die Ausführungen in dem Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks.

Der Prüfungsplanung und -durchführung lag unser risikoorientierter Prüfungsansatz zugrunde. In diesem Rahmen haben wir Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen aus verschiedenen Faktoren abgeleitet.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir das Risiko von wesentlichen falschen Darstellungen in der Rechnungslegung aufgrund von Unrichtigkeiten und Verstößen (= Fehlerrisiko) beurteilt. Die Beurteilung dieser Risiken basierte zunächst auf einer Analyse des Unternehmensumfeldes (insbesondere branchenspezifische Faktoren) sowie auf Auskünften der Unternehmensleitung über wesentliche Unternehmensziele und -strategien sowie Geschäftsrisiken (mandantenspezifische Faktoren). Ferner hatte unsere vorläufige Einschätzung der Lage des Eigenbetriebes sowie die grundsätzliche Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems Einfluss auf unsere Risikobeurteilung.

Auf Grundlage der Risikobeurteilung haben wir die Existenz der ausgewiesenen Umsatzerlöse als Prüfungsschwerpunkt festgelegt.

Unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten haben wir uns darüber hinaus insbesondere mit der Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen sowie der Prognoseberichterstattung im Lagebericht beschäftigt.

Auf die vorstehenden Prüfungsschwerpunkte haben wir unser Prüfprogramm ausgerichtet, in dem Art, zeitliche Einteilung und Umfang der durchzuführenden Prüfungshandlungen festgelegt werden. Dabei kamen – soweit wir uns auf die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems für Zwecke der Festlegung von aussagebezogenen Prüfungshandlungen gestützt haben oder dies erforderlich war – sowohl Funktionsprüfungen des internen Kontrollsystems als auch aussagebezogene Prüfungshandlungen bestehend aus Einzelfallprüfungen und analytischen Prüfungshandlungen zum Einsatz. Sowohl die Funktionsprüfungen als auch die Einzelfallprüfungen erfolgten dabei alternativ im Rahmen einer Vollerhebung, einer bewussten Auswahl oder eines (repräsentativen) Stichprobenverfahrens.

Ausgangspunkt unserer Prüfung bildeten der Jahresabschluss und der Lagebericht des vorangegangenen Wirtschaftsjahres vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020, der von uns mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurde. Der Jahresabschluss wurde am 29. September 2021 durch den Stadtrat festgestellt.

Die Eröffnungsbilanzwerte haben wir daraufhin geprüft, ob sie ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss abgeleitet wurden.

Unsere Prüfungsarbeiten führten wir vom Juni 2022 bis zum 15. August 2022 durch.

Die Heimleiterin und die von ihr benannten Auskunftspersonen haben alle Aufklärungen und Nachweise erbracht. Die Heimleiterin hat uns die Vollständigkeit des vorgelegten Jahresabschlusses und Lageberichts schriftlich bestätigt.

5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher des Eigenbetriebes sind ordnungsmäßig geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen im gesamten Wirtschaftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der ergänzenden Bestimmungen der PBV und sonstige für die Eigenbetriebe maßgebliche Rechnungslegungsgrundsätze sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und sind die aus den weiteren von uns geprüften Unterlagen entnommenen Informationen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet.

5.1.2. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte und diesem Bericht als Anlage 1 bis Anlage 3 beigefügte Jahresabschluss des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung einschließlich der ergänzenden Bestimmungen der PBV und sonstigen für die Eigenbetriebe maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätze.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- sind die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet,
- wurden die gesetzlichen Ausweis-, Ansatz- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen beachtet und
- sind die im Anhang enthaltenen Angaben in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

5.1.3. Lagebericht

Der von uns geprüfte und diesem Bericht als Anlage 4 beigefügte Lagebericht des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

Zu Einzelheiten unseres Prüfungsurteils zum Lagebericht verweisen wir auf unsere Ausführungen im Abschnitt „Prüfungsurteile“ unseres Bestätigungsvermerks.

5.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1. Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der von uns geprüfte und diesem Bericht als Anlage 1 bis Anlage 3 beigefügte Jahresabschluss des Eigenbetriebes vermittelt nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021.

5.2.2. Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die weiteren wesentlichen Bewertungsgrundlagen sowie deren Änderungen gegenüber dem Vorjahr einschließlich der Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes sind in dem als Anlage 3 beigefügten Anhang dargestellt. Gegenüber dem Vorjahr wurden keine Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden vorgenommen.

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse nicht vor.

6. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 HGrG und die hierzu vom IDW im Prüfungsstandard 720 (Stand: 9. September 2010) erlassenen „Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Absatz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)“ beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Die im Gesetz und in den dazu vorliegenden Prüfungsgrundsätzen geforderten Angaben haben wir in der Anlage 7 zusammengestellt.

Soweit uns im Rahmen unserer Prüfung nennenswerte Entwicklungen im Folgejahr bekannt geworden sind, haben wir diese in unseren Ausführungen in der Anlage 7 berücksichtigt.

Über die in der Anlage 7 aufgeführten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung wären.

7. Schlussbemerkungen

Verantwortliche Prüfungspartner im Sinne der Berufssatzung WP/vBP sind Herr WP Jens Gerlach – als für die Auftragsdurchführung vorrangig verantwortlich – und Herr WP Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch als weiterer verantwortlicher Prüfungspartner.

Diesen Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Eigenbetriebes Alten- und Pflegeheim Radeberg, Radeberg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 3 dieses Berichts wiedergegeben.

Dresden, den 15. August 2022

Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch
Wirtschaftsprüfer


Jens Gerlach
Wirtschaftsprüfer



Anlage 1

**Eigenbetrieb Alten- und Pflegeheim Radeberg,
Radeberg**

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva	31.12.2021		31.12.2020	Passiva	31.12.2021		31.12.2020
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN				A. EIGENKAPITAL			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				1. Kapitalrücklage	7.198.467,04		7.198.467,04
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		18.976,00	17.830,00	2. Gewinnvortrag	688.441,83		785.528,82
II. Sachanlagen				3. Jahresfehlbetrag	<u>-165.682,90</u>		<u>-97.086,99</u>
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	4.711.156,47		4.894.220,47		7.721.225,97		7.886.908,87
2. Technische Anlagen	114.255,00		117.729,00	B. Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens			
3. Einrichtungen und Ausstattungen ohne Fahrzeuge	341.152,46		335.653,46	Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen		4.122,57	6.055,86
4. Fahrzeuge	93,00		1.025,00	C. RÜCKSTELLUNGEN			
		5.166.656,93	5.348.627,93	Sonstige Rückstellungen		139.038,40	97.183,27
		<u>5.185.632,93</u>	<u>5.366.457,93</u>	D. VERBINDLICHKEITEN			
B. UMLAUFVERMÖGEN				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	151.015,59		197.648,84
I. Vorräte				2. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	58,82		50,00
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		60.824,69	33.623,63	3. Sonstige Verbindlichkeiten	72.769,61		66.654,06
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				4. Verbindlichkeiten Verwahrgeld	<u>758,96</u>		<u>1.353,96</u>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	180.879,03		171.293,78		224.602,98		265.706,86
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.368,76</u>		<u>8.870,81</u>				
		182.247,79	180.164,59				
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		2.657.364,47	2.673.757,01				
		<u>2.900.436,95</u>	<u>2.887.545,23</u>				
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		2.920,04	1.851,70				
		<u>8.088.989,92</u>	<u>8.255.854,86</u>		<u>8.088.989,92</u>		<u>8.255.854,86</u>

Anlage 2

**Eigenbetrieb Alten- und Pflegeheim Radeberg,
Radeberg**

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021

	01.01.2021 - 31.12.2021		01.01.2020 - 31.12.2020
	EUR	EUR	EUR
1. Erträge aus vollstationärer Pflege		4.340.941,51	4.381.418,17
2. Erträge aus Unterkunft und Verpflegung		1.161.026,06	1.207.976,88
3. Erträge aus gesonderter Berechnung von Investitionskosten gegenüber Pflegebedürftigen		402.439,90	415.000,76
3a. Umsatzerlöse nach § 277 Absatz 1 HGB, soweit nicht in den Nummern 1 bis 3 enthalten		185.606,79	331.165,30
4. Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten		342.761,04	189.274,45
5. Sonstige betriebliche Erträge		3.420,00	11.381,11
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	3.945.265,94		4.125.333,00
b) Sozialabgaben, Altersversorgung und sonstige Aufwendungen	923.151,59		889.503,91
		4.868.417,53	5.014.836,91
7. Materialaufwand			
a) Wasser, Energie, Brennstoffe	243.693,55		224.036,44
b) Wirtschaftsbedarf/Verwaltungsbedarf	383.710,55		308.746,04
		627.404,10	532.782,48
8. Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen		653.351,10	630.942,25
9. Steuern, Abgaben, Versicherungen		11.189,18	10.850,98
Zwischenergebnis I		+ 275.833,39	+ 346.804,05
10. Mieten, Pacht, Leasing		11.518,19	7.340,84
11. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten		1.933,29	1.654,31
12. Abschreibungen			
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		293.985,43	300.704,96
13. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung		137.975,33	123.282,23
14. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.918,71	15.138,80
Zwischenergebnis II		- 167.630,98	- 98.008,47
15. Zinsen und ähnliche Erträge		3.252,90	2.047,21
16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.304,82	1.125,73
- davon aus der Abzinsung von Rückstellungen EUR 1.304,82 (i.V. EUR 1.125,73)			
17. Jahresfehlbetrag		- 165.682,90	- 97.086,99

Anlage 3

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss des Alten- und Pflegeheims Radeberg für das Geschäftsjahr 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 wurde in entsprechender Anwendung von Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, in der Fassung des BilRUG und unter Beachtung der Pflegebuchführungsverordnung sowie der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung, in der jeweils gültigen Fassung, aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren nach § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Das Alten- und Pflegeheim Radeberg ist ein Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Großen Kreisstadt Radeberg.

Geschäftszweigtypische Ergänzungen der Gliederung

Die vorliegende Gliederung des Jahresabschlusses enthält gegenüber der Gliederung nach HGB die Besonderheit, dass sie auf geschäftszweigtypischen Formblättern gemäß § 330 HGB, nämlich der Pflegebuchführungsverordnung basiert.

Mitzugehörigkeit zu anderen Posten

Die Bilanzposition der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthalten Verbindlichkeiten gegenüber der Großen Kreisstadt Radeberg in Höhe von 147,63 Euro (Vorjahr 24.547,00 Euro) sowie gegenüber dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Großen Kreisstadt Radeberg in Höhe von 4.627,50 Euro (Vorjahr: 6.810,00 Euro) (Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen).

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierung erfolgte hinsichtlich Bilanzansatz und Bewertung nach handelsrechtlichen Grundsätzen.

Bei der Bewertung wurde gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB von der **Fortführung der Tätigkeit des Eigenbetriebs** ausgegangen. Dem stehen tatsächliche und rechtliche Gegebenheiten nicht entgegen.

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen entsprechend den amtlichen AfA-Tabellen vermindert.

Für den geringen, seit mehreren Geschäftsjahren relativ gleichbleibenden Bestand an Werkzeugen wurde ein auf Basis des durchschnittlichen Einkaufspreises ermittelter **Festwert** (2.556,46 Euro) angesetzt.

Der Anlagenspiegel ist dem Anhang beigelegt.

Die Bewertung der **Vorräte** zum 31. Dezember 2021 erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungs- bzw. zu Wiederbeschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips.

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz gemäß § 253 Abs. 2 S. 1 und 2 HGB abgezinst.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Angaben zur Bilanz

Anlagenspiegel für die einzelnen Posten des Anlagevermögens

Zu den Abschreibungen im Zusammenhang mit Zugängen und Abgängen sowie Umbuchungen im Laufe des Geschäftsjahres sind folgende Angaben zu machen:

Die kumulierten Abschreibungen im Zusammenhang mit Zugängen des Geschäftsjahres 2021 betragen 6.960,43 Euro.

Die kumulierten Abschreibungen im Zusammenhang mit Abgängen sowie Umbuchungen des Geschäftsjahres 2021 ergeben sich aus dem nachfolgenden Anlagenspiegel.

ANLAGENSPIEGEL für das Wirtschaftsjahr 2021

Alten- und Pflegeheim Radeberg, 01454 Radeberg

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten				Abschreibungen					Zuschreibungen	Buchwerte		
	Stand 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2021	Stand 01.01.2021	Geschäftsjahr	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2021	Geschäftsjahr	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2020
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Anlagevermögen													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	66.722,87	9.578,31	0,00	0,00	76.301,18	48.892,87	8.432,31	0,00	0,00	57.325,18	0,00	18.976,00	17.830,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	66.722,87	9.578,31	0,00	0,00	76.301,18	48.892,87	8.432,31	0,00	0,00	57.325,18	0,00	18.976,00	17.830,00
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken	9.905.402,10	0,00	0,00	0,00	9.905.402,10	5.011.181,63	183.064,00	0,00	0,00	5.194.245,63	0,00	4.711.156,47	4.894.220,47
2. Technische Anlagen	848.848,66	22.970,00	0,00	0,00	871.818,66	731.119,66	26.444,00	0,00	0,00	757.563,66	0,00	114.255,00	117.729,00
3. Einrichtungen und Ausstattungen ohne Fahrzeuge	1.687.248,25	80.624,12	13.579,78	0,00	1.754.292,59	1.351.594,79	75.113,12	13.567,78	0,00	1.413.140,13	0,00	341.152,46	335.653,46
4. Fahrzeuge	75.050,13	0,00	0,00	0,00	75.050,13	74.025,13	932,00	0,00	0,00	74.957,13	0,00	93,00	1.025,00
Summe Sachanlagen	12.516.549,14	103.594,12	13.579,78	0,00	12.606.563,48	7.167.921,21	285.553,12	13.567,78	0,00	7.439.906,55	0,00	5.166.656,93	5.348.627,93
Summe Anlagevermögen	12.583.272,01	113.172,43	13.579,78	0,00	12.682.864,66	7.216.814,08	293.985,43	13.567,78	0,00	7.497.231,73	0,00	5.185.632,93	5.366.457,93

ANHANG für das Wirtschaftsjahr 2021

Alten- und Pflegeheim Radeberg, 01454 Radeberg

Angabe zu Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr

Der Betrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt 0,00 Euro (Vorjahr: 228,20 Euro). Alle weiteren Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Eigenkapital

Das Eigenkapital des Eigenbetriebs Alten- und Pflegeheim Radeberg ergibt sich nach den allgemeinen Bilanzierungsvorschriften als Saldo zwischen der Summe der Aktiva abzüglich der Rückstellungen und Verbindlichkeiten. Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2020 wurde in voller Höhe mit dem Gewinnvortrag verrechnet. (vgl. Beschluss-Nr.: SR 072-2021 des Stadtrates der Großen Kreisstadt Radeberg vom 29. September 2021 gemäß § 34 Sächs. EigBVO).

Sonstige Rückstellungen

Zum Bilanzstichtag wurden Rückstellungen für Urlaubsverpflichtungen (70.353,72 Euro), Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern aus Arbeitszeit- und Schichtzuschlägen (17.033,55 Euro), Jubiläumsverpflichtungen (28.395,00 Euro), Kosten für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses (20.196,84 Euro) sowie zukünftige Kosten für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen (3.059,29 Euro) eingestellt.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgte in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages.

Die Berechnung der Rückstellung für Jubiläumsverpflichtungen wurde mit dem Erfüllungsbetrag gem. § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB mit einem Rechnungszins von 1,35% (Vorjahr: 1,60%) p. a. und einem Lohn- und Gehaltstrend von 2,5% p. a. vorgenommen. In die Berechnung wurden alle Mitarbeiter einbezogen, mit denen zum 31.12.2021 ein Arbeitsverhältnis seit mehr als fünf Jahren bestand.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich nach ihrer Fristigkeit wie folgt zusammen:

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2021	bis 1 Jahr Euro	1 - 5 Jahre Euro	> 5 Jahre Euro	Summe Euro
aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Kreditinstituten	151.015,59	0,00	0,00	151.015,59
sonstige Verbindlichkeiten	58,82	0,00	0,00	58,82
Verbindlichkeiten Verwahrgeld	72.769,61	0,00	0,00	72.769,61
	758,96	0,00	0,00	758,96
Summe	224.602,98	0,00	0,00	224.602,98

ANHANG für das Wirtschaftsjahr 2021

Alten- und Pflegeheim Radeberg, 01454 Radeberg

Angabe zu Restlaufzeitvermerken

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt 224.602,98 Euro (Vorjahr: 265.706,86 Euro).

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Erläuterung der Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung

In den Umsatzerlösen sind Erstattungsgelder gemäß § 150 (2) SGV XI für anfallende außerordentliche Aufwendungen sowie Mindereinnahmen im Rahmen der Leistungserbringung infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Höhe von 140.232,65 Euro enthalten. Ferner sind in diesem Posten der Vergütungszuschlag für zusätzliches Pflegepersonal in Höhe von 15.501,78 Euro, der Vergütungszuschlag nach § 84 (9) SGB XI für Pflegehilfskräfte in Höhe von 30.026,22 Euro enthalten. In den Zuweisungen und Zuschüssen zu Betriebskosten sind die Erstattungen nach § 7 der TestVO in Höhe von 279.230,22 Euro sowie Erstattungen nach § 56 IfSG in Höhe von 19.847,08 Euro enthalten.

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die nachfolgenden Arbeitnehmergruppen waren während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigt:

Arbeitnehmergruppen	Zahl
Leitung / Verwaltung	6
Pflege / Sozialer Dienst	82
Betreuung	11
Ausbildung Altenpflege	4
Hauswirtschaft	16
Haustechnik	2

Die Gesamtzahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer beträgt damit **121**

ANHANG für das Wirtschaftsjahr 2021

Alten- und Pflegeheim Radeberg, 01454 Radeberg

Angaben zu Organen

Heimleitung

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Alten- und Pflegeheim Radeberg wurde im Berichtsjahr durch Frau Carolin Proske, Heimleiterin, wahrgenommen.

Im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 betragen die Bruttobezüge der Heimleiterin 59.672,67 Euro.

Verwaltungsausschuss

Mitglieder (MG) bzw. Stellvertreter (SV) im Verwaltungsausschuss des Eigenbetriebs Alten- und Pflegeheim Radeberg, Radeberg, waren im Berichtszeitraum:

Name	Tätigkeit	Mitglied / Stellvertreter in 2021
Herr Gerhard Lemm	Oberbürgermeister	MG 01.01.2021 - 31.12.2021
Frau Ingrid Petzold	Diplomingenieurin	MG 01.01.2021 - 31.12.2021
Herr Prof. Dr. Andreas Hänsel	Ingenieur	SV 01.01.2021 - 31.12.2021
Herr Ronny König	Schichtleiter	MG 01.01.2021 - 27.01.2021
Herr Frank Höhme	Berufsfeuerwehrmann	SV 01.01.2021 - 31.12.2021
Herr Frank Schörnig	Leiter der Rettungswache	MG 27.01.2021 - 31.12.2021
Herr Frank-Peter Wieth	Jurist	MG 01.01.2021 - 31.12.2021
Herr Gabor Kühnapfel	Diplomingenieur	MG 01.01.2021 - 31.12.2021
Frau Roswitha Ohl	Rentnerin	MG 01.01.2021 - 31.12.2021
Frau Steffi Dauphin	Diplombauingenieurin	MG 01.01.2021 - 31.12.2021
Herr Toralf Otto	Selbstständiger	MG 01.01.2021 - 31.12.2021
Herr Dr. Ulrich Hensel	Entwicklungsingenieur	SV 01.01.2021 - 31.12.2021
Frau Birgit Ranft	Erzieherin	SV 01.01.2021 - 31.12.2021
Herr Andreas Känner	Schulleiter	SV 01.01.2021 - 31.12.2021
Herr Roland Schmidt	Bauunternehmer	SV 01.01.2021 - 31.12.2021
Herr Jürgen Kindermann	Techniker	SV 01.01.2021 - 31.12.2021

Sonstiges

Das für das Geschäftsjahr 2021 erfasste Honorar der Jahresabschlussprüfung 2021 beträgt für die örtliche Prüfung 1.547,00 Euro und für die überörtliche Prüfung 4.224,50 Euro .

Ergebnisverwendung

Über die Ergebnisverwendung entscheidet der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg durch Beschluss gemäß § 34 SächsEigBVO.

ANHANG für das Wirtschaftsjahr 2021

Alten- und Pflegeheim Radeberg, 01454 Radeberg

Risikomanagementsystem

Zur frühen Erkennung und Vermeidung bestandsgefährdender Entwicklungen in der Betriebsführung des Heimes ist ein Risikomanagementsystem gemäß Dienstanweisung Nr. 1/04 implementiert.

Unterschrift der Heimleitung

Radeberg, 15. August 2022
Ort, Datum



Carolin Proske
Heimleiterin

Anlage 4

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021

A. Darstellung des Geschäftsverlaufs

1. Entwicklung von Branche und Gesamtwirtschaft

Radeberg mit seinen Ortsteilen Großerkmannsdorf, Liegau-Augustusbad und Ullersdorf hat rund 18.500 Einwohner. Hier kann man nicht nur vielseitig arbeiten, sondern ebenso hervorragend wohnen und leben. Kurze Wege prägen das Gesicht der Stadt, in der eine Menge Kultur und Lebensart zu finden sind. Und sie ist voller Geschichte – angefangen vom Schloss Klippenstein über den Marktplatz bis zur Radeberger Exportbierbrauerei.

Das Alten- und Pflegeheim Radeberg ist eine vollstationäre Einrichtung und zum Abschlussstichtag sind 180 Pflegeplätze sowie 20 Altenheimplätze vorhanden. Die Einrichtung wird als kommunaler Eigenbetrieb der Großen Kreisstadt Radeberg geführt. Er wurde im Geschäftsjahr 1992 als Eigenbetrieb gegründet. Die Einrichtung betreut Menschen, die auf Grund ihres Alters oder des gesundheitlichen Zustandes auf fremde Hilfe angewiesen sind. Unsere Einrichtung liegt in unmittelbarer Nähe des Krankenhauses am Stadtrand und ist mit den öffentlichen Busverbindungen sehr gut erreichbar.

Im Jahr 2021 gab es in Deutschland ca. 4,47 Millionen pflegebedürftige Menschen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes.¹ Das bedeutet einen erneuten starken Anstieg der Pflegebedürftigen um 0,34 Millionen oder 8,1 % ggü. den Zahlen im Jahr 2019. Die Zahl der Pflegebedürftigen steigt kontinuierlich – nicht zuletzt durch die Erweiterung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs im Jahr 2017 sowie des demografischen Wandels. Der Anteil der ambulant betreuten Menschen ist gewachsen, der Teil der Heimbewohner und -bewohnerinnen dagegen leicht rückläufig.

Damit setzt sich der Trend zur Verschiebung hin zur stärkeren Versorgung im häuslichen Bereich fort.

Der Pflegereport der Bertelsmann Stiftung prognostiziert einen Anstieg der pflegebedürftigen Menschen bis 2030 um 50 %. Zugleich nimmt die Zahl derjenigen ab, die in der Pflege arbeiten.² Die Corona-Pandemie hat dieses Problem noch verstärkt.

Es ist daher notwendig, in der Zukunft ein nachhaltig finanzierbares System zu schaffen. Mit der Pflegereform 2021, dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) versucht die Politik, diesem Trend entgegen zu treten und die Finanzierung sowie die Arbeitsbedingungen in der Pflege zu verbessern.

2. Umsatz- und Auftragsentwicklung

Auch das Jahr 2021 war geprägt durch die Corona-Pandemie. Es ging grds. um die Aufrechterhaltung der Versorgung und die Sicherstellung des bestmöglichen Gesundheitsschutzes für Bewohner und Mitarbeitende. Um dies sicherzustellen, stand die gesamte Organisation auf dem Prüfstand. Es gab neue und zusätzliche Aufgaben, andere Rhythmen, Abläufe und Zuständigkeiten sowie geänderte Hygieneanforderungen. Hinzu kam eine schleichende, aber merklich sinkende Auslastung. Die 2020 verhandelten Entgelte für Pflegesätze, Entgelte für Unterkunft und Verpflegung galten bis 31.03.2021. Aufgrund der weiter vorherrschenden Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen wurden Pflegesatzverhandlungen erst im November 2020 angestoßen. Die Entgelte galten bis 31.01.2022 weiter. Die Investitionsaufwendungen blieben, wie im Dezember 2019 mit dem KSV vereinbart, für einen Zeitraum von 01.02.2019 bis 31.12.2021 bei 7,18€/Tag konstant.

Der Eigenbetrieb beendet das Geschäftsjahr 2021 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 165,7T€ (i. Vj. Jahresfehlbetrag 97,1T€).

¹ <https://pflege-dschungel.de/pflege-in-deutschland2021/#:~:text=Pflege%20in%20Deutschland%202021%3A%204,Pflegebed%C3%BCrftige>

² file:///C:/Users/go/Downloads/GP_Themenreport_Pflege_2030.pdf

Die betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 6.160,3T€ sind höher als die Betriebserlöse von 6.030,3T€, so dass sich ein negatives Betriebsergebnis in Höhe von 130,0T€ ergibt. Das negative Investitionsergebnis in Höhe von 39,1T€ und das positive neutrale Ergebnis in Höhe von 3,5T€ führen zu o.g. Jahresergebnis.

Im Vergleich zum Vorjahr verringerten sich die Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen um 40,5T€ bzw. 0,9 %. 2021 war das Heim mit durchschnittlich 155 Heimbewohnern belegt, davon 152 mit Pflegegrad 1-5 und 3 Bewohner des Altenheims bzw. anderer Betreuungsstufen. Im Vorjahr waren es noch durchschnittlich 160 Bewohner, davon 154 mit Pflegegrad 1-5 und 6 Bewohner Altenheim bzw. anderer Betreuungsstufen. Die Ursache für diese niedrige Belegung liegt vor allem in der Corona-Pandemie, von welcher unser Haus Anfang und Ende des Jahres 2021 betroffen war. Viele Bewohner verstarben, ein Aufnahmestopp aufgrund der Infektionslage und ein hoher coronabedingter Personalausfall verhinderten Neuaufnahmen von Bewohnern. Zudem bestand die Angst bei Angehörigen und Interessenten vor einer Ansteckung, so dass Angebote auf einen Pflegeplatz abgelehnt wurden. Ab Oktober 2021 haben wir einen Vergütungszuschlag zur Finanzierung zusätzlicher Pflegefachkräfte nach §8 Absatz 6 SGB XI beantragt und erhalten. Dieser betrug 15,5T€. Des Weiteren haben wir ab September 2021 einen Vergütungszuschlag nach §84 Abs. 9 SGB XI geltend gemacht. Über diesen werden zusätzliche Pflegehilfskräfte finanziert. Dieser Zuschuss betrug 2021 30,0T€.

Die Erträge aus Unterkunft und Verpflegung sind um 47,0T€ bzw. 3,9 % gesunken.

Die Erträge aus der gesonderten Berechnung der Investitionskosten sanken um 12,6T€ bzw. 3,0% gegenüber dem Vorjahr.

Die Umsatzerlöse nach § 277 Abs.1 HGB, welche Erstattungen für SARS-CoV-2 bedingte Mehrausgaben und Mindereinnahmen, Erstattungen aus Ausgleichsfonds für Auszubildende und Mieteinnahmen enthalten, sanken gegenüber dem Vorjahr um 145,6T€ bzw. 44,0 %.

Infolge des Coronavirus SARS-CoV-2 wurde ein gesetzliches Erstattungsverfahren zum Ausgleich der COVID-19 bedingten finanziellen Belastungen u.a. der Pflegeeinrichtungen geschaffen. Die coronabedingten Mehrausgaben und Mindereinnahmen in der Pflege werden durch den sogenannten „Pflege-Rettungsschirm“ finanziert und entlasten somit zugelassene Pflegeeinrichtungen. Der Gesetzgeber hat den Pflege-Rettungsschirm bis zum 30. Juni 2022 verlängert. Bei den Mindereinnahmen können alle Leistungen nach dem SGB XI inklusive Ausbildungskosten, auch Leistungen nach § 43b SGB XI, Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie Eigenanteile berücksichtigt werden. Die gesondert berechenbaren betriebsnotwendigen Investitionskosten nach § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI sind nicht erstattungsfähig.

Wir haben unsere SARS-CoV-2 bedingten Mehraufwendungen und Mindereinnahmen geltend gemacht. Diese betragen 2021 140,2T€ (i. Vj. 311,6T€) und wurden vollständig erstattet. Die Erstattung erfolgte vorbehaltlich einer evtl. folgenden Prüfung durch die Pflegekassen.

Die Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten erhöhten sich um 153,5T€ bzw. 81,1 %. Die Steigerung der Zuschüsse ist ebenfalls im Wesentlichen auf die Corona-Pandemie zurückzuführen. Mit den gewährten Zuschüssen werden die Pflegeeinrichtungen bei der Bewältigung ihrer außerordentlichen Aufgaben unterstützt.

Diese Position setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Die Zuschüsse für Inkontinenzmaterial sanken geringfügig durch die geringere Anzahl von Bewohnern.

Im Oktober 2020 wurde als essentieller Bestandteil zur umfassenden Pandemie-Bekämpfung eine nationale Erweiterung der Teststrategie in der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) beschlossen. Ausgaben, die uns infolge der Testung von Bewohnern, Besuchern und Mitarbeitern der Einrichtung entstehen, werden erstattet. Diese Erstattung betrug im Jahr 2021 279,2T€ und wurde für die Anschaffung und Durchführung von PoC-Antigen-Tests verwendet.

Für die Praxisanleitung im Rahmen der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz erhielten wir Kosten in Höhe von 2,8T€ erstattet.

Entschädigungen nach §56 Infektionsschutzgesetz erhielten wir in Höhe von 19,8T€. Hier wurden Arbeitgeberaufwendungen für Mitarbeiter, welche auf Grund der Quarantäneregelungen wegen SARS- CoV- 2 nicht tätig sein konnten, zurückerstattet.

Die sonstigen betrieblichen Erträge belaufen sich im Jahr 2021 auf 3,4T€ und sind damit um 8,0T€ bzw. 69,5 % niedriger als im Vorjahr. Der Posten enthält 2,6T€ aus der Herabsetzung der Einzelwertberichtigung auf die Forderungen von Heimplatzkosten gegenüber einer ehemaligen Heimbewohnerin. Die Forderung wurde beim zuständigen Insolvenzverwalter angemeldet, mit geringen Aussichten auf Begleichung. Des Weiteren sind Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und Spenden Teil der Position.

Bei den Personalaufwendungen verringerten sich die Entgelte im Vergleich zum Vorjahr um 180,1T€ bzw. 4,4 % und die Personalnebenkosten stiegen um 33,6T€ bzw. 3,8 % gegenüber dem Vorjahr. Hier spielen mehrere Faktoren eine Rolle: Zum einen macht der in 2020 steuer- und sozialabgabenfreie gezahlte Coronabonus den Unterschied. Ab April 2021 wurde eine Tarifierhöhung um durchschnittlich 1,4% wirksam. Dem entgegen waren 2021 mehrere Beschäftigte längerfristig krank, die keine Entgeltfortzahlung erhielten. Außerdem sank die Anzahl der Beschäftigten geringfügig.

Die Aufwendungen für Energie/Wasser/Wärme und Kraftstoffe stiegen um 19,7T€ bzw. 8,8 % gegenüber dem Vorjahr. Die Kosten für Wasser, Abwasser blieben relativ konstant. Die Kosten für Energie stiegen durch Preissteigerungen um 8,5T€ bzw. 9,6 %, Bei Kraftstoffen erhöhten sich die Ausgaben auch um 0,4T€ bzw. 125,6%. Die Kosten für Fernwärme stiegen um 9,7T€ bzw. 10,4% durch höheren Wärmemengenverbrauch.

Bei der Position Wirtschafts- und Verwaltungsbedarf stiegen die Aufwendungen coronabedingt insgesamt um 75,0T€ bzw. 24,3 %. Größere Veränderungen zum Vorjahr gab es bei folgenden Positionen:

Die Kosten für Medizinischen Bedarf stiegen um 50,4T€ bzw. 80,9%. Hauptursächlich dafür ist der Kauf von Covid-19 Antigen-Schnelltests und Handschuhen, bei denen zusätzlich ein hoher Preisanstieg zu verzeichnen war. Die Kosten für die Tests und dazu benötigter Handschuhe wurden, zusammen mit den Durchführungskosten erstattet. Dies ist unter Konto 44261 bei den Zuschüssen und Zuweisungen ersichtlich. Auch beim Posten Desinfektionsmittel sind durch die erhöhten Hygieneanforderungen und Preiserhöhungen auf Grund der Corona-Pandemie Mehrkosten in Höhe von 5,9T€ bzw. 45,4% gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Die Aufwendungen für Inkontinenzmaterial sanken leicht, da die Bewohneranzahl niedriger war. Beim Wäschereibedarf und Büromaterial führten Preissteigerungen zur Erhöhung der Kosten gegenüber dem Vorjahr. Durch Einführung von Verwarentgelten und höhere Gebühren für die Kontoführung erhöhten sich hier die Kosten um 2,0T€ bzw. 88,3%. Infolge hohen krankheitsbedingten Personalausfall in der Hauswirtschaft und in der Pflege mussten Fremddienstleistungen in Anspruch genommen werden, um die Versorgung der Bewohner zu gewährleisten. Diese betragen bei der Hauswirtschaft 43,4T€ (i. Vj. 0€) und bei der Pflege 39,5T€ (i. Vj. 59,2T€) Das sind 19,7T€ bzw. 33,3% weniger als im Vorjahr. Ebenso stiegen die Personalbeschaffungskosten um 3,2T€ bzw. 89,8 % durch Schaltung von Anzeigen auf der Suche nach Personal.

Die weiteren Aufwendungen blieben relativ konstant.

Die Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen erhöhten sich um 22,4T€ bzw. 3,6 %.

Die Kosten für Wäschereileistungen verringerten sich leicht und die Kosten für Müllabfuhr erhöhten sich leicht gegenüber dem Vorjahr. Die Aufwendungen für die Verpflegung durch Fremdfirmen erhöhten sich um 15,9T€ bzw. 3,0%. Ursache hierfür waren gestiegene Preise des Caterers aufgrund der Tarifbedingungen des Verbandes DEHOGA NGG Sachsen und den damit einhergehenden Tarifierhöhungen. Die Position sonstige Dienstleistungen erhöhte sich um 5,2T€ bzw. 99,9%. Die Fenster und Rahmenreinigung erfolgte wieder 2x im Jahr 2021, in 2020 pandemiebedingt nur 1x und notwendige mikrobiologische Untersuchungen in der Wäscherei und eine TV-Inspektion im Rohrsystem führten zum Unterschied zu den Vorjahreskosten.

Steuern/Abgaben/Versicherungen erhöhten sich geringfügig im Vergleich zum Vorjahr.

Die Mietaufwendungen erhöhten sich um 4,2T€ bzw. 56,9%. Mietkosten für die Telefonanlage wurden ganzjährig wirksam und die Miete für die Aufschaltung des Notrufes an den externen Dienstleister für die Fahrstühle kam als neuer Kostenfaktor hinzu.

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten waren geringfügig höher als im Vorjahr. Die Digitalisierung der Pflegedokumentation wurde mit Fördergeldern bezuschusst.

Die Abschreibungen waren um 6,7T€ bzw. 2,2 % niedriger als im Vorjahr.

Die Aufwendungen für Instandhaltung/Instandsetzung und Wartung stiegen um 14,7T€ bzw. 11,9 % gegenüber dem Vorjahr. Der 1. Abschlag der Planungsleistungen zur Erneuerung der Elektroinstallation in Höhe von 23,9T€ sorgte für höhere Aufwendungen. Auch in den Posten Wartung und Instandhaltung Außenanlagen waren die Kosten höher als im Vorjahr. Die Kosten für die Instandhaltung der Fahrzeuge blieben unter dem Vorjahreswert. Die Mittel wurden nach Notwendigkeit und den vereinbarten Wartungszeiträumen lt. Vertrag verbraucht.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sanken um 13,2T€ bzw. 87,3 %. Im Vorjahr sorgte ein Forderungsverlust für höhere Aufwendungen.

Die Zinserträge sind höher als im Vorjahr. Wir haben in den Vorjahren festverzinsten KIKs abgeschlossen, welche einen von Jahr zu Jahr steigenden Zinssatz haben.

Die Zinsaufwendungen resultieren aus der Abzinsung von Rückstellungen.

Das Heim verfügt zum Abschlussstichtag über ausreichend liquide Mittel in Höhe von 2.657,4T€. Damit hat sich der Bestand der Bankkonten/Kasse nur geringfügig, um 16,4T€, verringert.

Plan-Ist Vergleich (in T€)

Das Jahresergebnis in Höhe von -165,7T€ ergibt zum geplanten Jahresergebnis in Höhe von -82,3T€ eine Differenz von – 83,4T€. Dies ist in folgender Aufstellung ersichtlich:

	Plan in T€	Ist in T€	Abweichung in T€
Umsatzerlöse	+6.656,1	+6.090,0	-566,1
Zuweisungen und Zuschüsse	+45,3	+342,8	+297,5
weitere Erträge, Zinsen	+1,0	+8,6	+7,6
Personalaufwand	-5.076,7	-4.868,4	+208,3
Wasser/Energie/Heizung...	-239,8	-243,7	-3,9
Wirtschaftsbedarf, Verwaltungsbedarf ...	-298,2	-383,7	-85,5
Aufwendungen f. Dienstleistungen	-718,8	-653,4	+65,4
Steuern/Versicherungen	-11,0	-11,2	-0,2
Abschreibungen	-324,0	-294,0	+30,0
Instandhaltung	-105,0	-138,0	-33,0
Mieten/sonst. Aufwendungen	-11,2	-14,7	-3,5
Gesamt	-82,3	-165,7	-83,4

Das geplante Jahresergebnis wurde um 83,4T€ unterschritten, da es innerhalb der Positionen größere Abweichungen gab. Diese sind vor allem den Auswirkungen der Corona-Pandemie geschuldet. Ursachen für größere Abweichungen werden im Folgenden erläutert:

Die im Vergleich zum Plan um 566,1T€ niedrigeren Umsatzerlöse sind, wie bereits im Vorfeld erläutert, mit der geringeren Anzahl an Bewohnern zu erklären. Dem gegenüber stehen Einnahmen von Erstattungsgeldern aus dem Pflegerettungsschirm für coronabedingte Mindereinnahmen und Mehraufwendungen gemäß § 150 Abs. 2 SGB XI. Diese Erstattungsgelder konnten jedoch den Umsatzausfall nicht vollständig abdecken. Ferner sieht der Pflegerettungsschirm, wie oben erläutert, keine Erstattung der ausgefallenen Investitionskosten vor. Weitere nicht geplante Erträge betreffen die Vergütungszuschläge zur Finanzierung zusätzlicher Pflegekräfte.

Die höheren Zuweisungen und Zuschüsse und die höheren weiteren Erträge sind beim Abschnitt Auftrags- und Umsatzentwicklung bereits erklärt. Diese Positionen waren bei der Planung nicht bekannt.

Der Personalaufwand liegt 208,3T€ unter Plan. Vor allem durch Krankheit, auch Langzeiterkrankungen und Erkrankungen an SARS-Cov-2, herrschte 2021 zum Teil Personalnot. Die Absicherung der notwendigen Pflege erfolgte zum Teil über Fremdleistungen und die Belegung des Hauses wurde dem vorhandenen Personal angepasst.

Die Kosten für Wasser/Energie/Heizung weichen gegenüber dem Plan nur geringfügig ab. Wasser/Abwasser und Energie liegen leicht über den Planwerten und Heizung und Kraftstoffe wiederum leicht unter den Planwerten.

Die tatsächlich angefallenen Kosten für Wirtschaftsbedarf/Verwaltungsbedarf waren 2021 um 85,6T€ höher als geplant. Die höheren Aufwendungen sind auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie und deren Bewältigung in unserer Einrichtung zurückzuführen. Die wesentlichen Posten, die zu Abweichungen führen, sind der medizinische Bedarf mit einem Mehraufwand in Höhe von 91,7T€ und Fremdleistungen in der Pflege und Hauswirtschaft mit 82,8T€ über dem Planwert. Dagegen wirken niedrigere Ausgaben bei der Betreuung Software in Höhe von 11,2T€ und die niedrigeren Beratungskosten in Höhe von 63,5T€. Bei den Beratungskosten waren die Planungsleistungen für die Elektrosanierung geplant. Diese wurden in der Instandhaltung verbucht und waren für 2021 geringer als geplant. Die anderen Konten weisen keine größeren Abweichungen auf.

Die geringeren Kosten bei den Aufwendungen für Dienstleistungen in Höhe von 65,5T€ beruhen zum größten Teil auf der Position Verpflegung durch Fremdfirmen (56,0T€) und der Position Wäschereinigung (10,1T€). Die Einrichtung war aus bereits bekannten Gründen mit weniger Bewohnern belegt.

Die Position Steuern/Abgaben/Versicherungen weist keine größere Abweichung auf.

Die Abschreibungen blieben unter dem Planwert, da in 2021 und den Vorjahren weniger Investitionen im Anlagevermögen erfolgten.

Im Bereich Instandhaltung waren die Aufwendungen um 33,0T€ höher als geplant, da die Planungskosten für die Elektrosanierung bei Erstellung des Wirtschaftsplanes unter der Position Beratungsleistungen enthalten waren und letztendlich Teil der Aufwendungen für Instandhaltung sind.

3. Auftragslage, Auslastung

Mit insgesamt 55.367 Abrechnungstagen im pflegerischen Bereich wurde eine Auslastung von 89,2 % erreicht, bei einer geplanten Belegung von 170 Pflegebetten.

Die Altenheimplätze waren mit einer Belegung von 5 Betten geplant. Im Jahr 2021 waren durchschnittlich 3 Betten belegt, was eine Auslastung von 60,0 % zu den geplanten Betten bedeutet.

Würde man die Auslastung zu den vorhandenen Plätzen hochrechnen, würde das bei 180 Pflegeplätzen eine Auslastung von 64,6% und bei den 20 Altenheimplätzen eine Auslastung von 15,0% bedeuten.

Die Altenheimplätze können aufgrund neuer Wohnformen, wie Betreutes Wohnen, Wohngruppen oder -gemeinschaften, nicht mehr vollständig (nach)belegt werden.

4. Leistungen

Die Einrichtung erbringt dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand des einzelnen Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem SGB XI einschließlich der Leistungen der medizinischen Behandlungspflege entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege im Freistaat Sachsen. Ferner erbringen wir Leistungen der Unterkunft, Verpflegung sowie der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung der Bewohner gem. § 43 b SGB XI und der Beschreibung in der Konzeption der Einrichtung. Weiter bieten wir die regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes incl. der Nasszelle, die Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern, das Waschen und Bügeln der maschinenwaschbaren und mit Namensschildern gezeichneten persönlichen Bekleidung und Wäsche, Leistungen der Haustechnik und Verwaltung sowie die Bereitstellung von Inkontinenzmitteln, soweit erforderlich und von der Krankenkasse nicht zur Verfügung gestellt, an.

5. Investitionen

Im Geschäftsjahr 2021 wurden, im Vergleich zum Vorjahr, Investitionen in ähnlicher Höhe getätigt (113,2T€; i.Vj. 115,0T€).

Für den Bereich Pflege wurden eine Sitz- und Liegebadewanne mit Hubsäule, ein ToTo-Lagerungssystem, eine Aufstehhilfe, eine Stuhlwaage und fünf Dusch-Toilettenstühle gekauft.

Auch 2021 wurden wieder zwölf elektrische Pflegebetten angeschafft, welche die mechanischen Betten ersetzen und dem Pflegepersonal die Arbeit erleichtern sowie freiheitsentziehende Maßnahmen beim Bewohner vermeiden können.

Die Küche erhielt einen Kühlschrank, die Wäscherei eine Waschmaschine.

Wegen zunehmender Probleme mit dem 4 Jahre alten Server, wurde ein neuer Server angeschafft. Drei Computer und vier Notebooks gehörten auch zu den Investitionen. Zwei Computer ersetzen Altgeräte, ein Computer wurde für die Rezeption als zusätzlicher Computerarbeitsplatz eingerichtet. Die Notebooks wurden vor allem zu Homeoffice-Nutzung angeschafft.

Zum Ende des Jahres erfolgte die Umstellung der Heimplatzkostenabrechnung von Timeline auf DAN, da die Wohnbereiche auch über DAN ihre Dokumentation führen. Dazu wurde die Software „Tulipan Bewohner Management“ angeschafft.

Weitere Anschaffungen waren ein PKW-Anhänger, Polstergarnituren für den Wohnbereich 5, höhenverstellbare Schreibtische, Kleiderschränke, zwei Fernsehgeräte und zwei Kühlschränke. Die Wohnbereiche erhielten Wertschutztresore für Betäubungsmittel. Nach Festlegung der Heimaufsicht des KSV entsprechen die bisherigen in den Medizinschränken eingebauten Safes, nicht den heutigen notwendigen Standards.

6. Sonstige wichtige Vorgänge des Geschäftsjahres

Im September 2021 fand eine Betriebsprüfung nach §28p SGB IV durch die Rentenversicherung statt. Es ergaben sich keinerlei Beanstandungen.

Wie schon oben erwähnt, erfolgte die Prüfung der Heimaufsicht am 03.06.2021. Der MDK kam zur alljährlichen Prüfung am 02.09. und 03.09.21. Die Ergebnisse waren grds. gut. Zu einzelnen Themen erfolgte eine Beratung.

B. Darstellung der Lage

Vermögenslage

Die aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 abgeleitete Darstellung der Vermögenslage des Eigenbetriebs lässt sich im Vergleich zum vorherigen Bilanzstichtag folgendermaßen darstellen:

	Bilanz zum		Bilanz zum		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	31.12.2021		31.12.2020			
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
AKTIVA						
Immaterielles Anlagevermögen	19,0	0,2	17,8	0,2	1,2	6,7
Sachanlagen	5.166,7	63,9	5.348,6	64,8	-181,9	-3,4
Vorräte	60,8	0,8	33,6	0,4	27,2	81,0
Ford. u. so. Vermögensgegenstände	182,2	2,2	180,1	2,2	2,1	-78,7
Flüssige Mittel/Wertpapiere	2.657,4	32,9	2.673,8	32,4	-16,4	-0,6
Rechnungsabgrenzungsposten	2,9	0,0	1,9	0,0	1,0	52,6
Summe Aktiva	8.089,0	100,0	8.255,8	100,0	-166,9	-2,0

	Bilanz zum		Bilanz zum		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	31.12.2021		31.12.2020			
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
PASSIVA						
Eigenkapital	7.721,2	95,5	7.886,9	95,5	-165,7	-2,1
Sonderposten mit Rücklageanteil	4,1	0,1	6,1	0,1	-2,0	-32,8
Rückstellungen	139,0	1,7	97,2	1,2	41,8	43,0
Kreditverbindlichkeiten	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	-
Lieferverbindlichkeiten	151,0	1,9	197,6	2,4	-46,6	-23,6
Sonstige Verbindlichkeiten	72,8	0,9	66,7	0,8	6,1	9,1
Verwahrgeldkonto	0,8	0,0	1,4	0,0	-0,6	-42,9
Summe Passiva	8.089,0	100,0	8.255,8	100,0	-166,9	-2,0

Rundungsbedingte Differenz 0,0 0,0

Finanzlage

Kapitalflussrechnung

Im Folgenden werden die Mittelherkunft und die Mittelverwendung des Berichtsjahres 2021 anhand einer Kapitalflussrechnung dargestellt, wobei die drei Bereiche der Kapitalflussrechnung als Einheit zu betrachten sind.

Zur Entwicklung der Liquidität und der Finanzkraft wird dargestellt, wie sich die Zahlungsmittel (Kassenbestände, Schecks sowie Guthaben bei Kreditinstituten) im Berichtszeitraum durch Mittelzuflüsse und Mittelabflüsse verändert haben. Dabei wird zwischen Zahlungsströmen aus Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterschieden.

Über die Zahlungsströme in der Kapitalflussrechnung werden Informationen getrennt nach den Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit (einschließlich Desinvestitionen) und aus der Finanzierungstätigkeit vermittelt, wobei die Summe der Cashflows aus diesen drei Tätigkeitsbereichen der Veränderung des Finanzmittelfonds in der Berichtsperiode entspricht, soweit diese nicht auf Wechselkurs- oder sonstigen Wertänderungen beruhen.

	2021	2020
	TEuro	TEuro
Jahresergebnis	-165,7	-97,1
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	294,0	300,7
+/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	41,8	15,2
+/- Abnahme / Zunahme der Vorräte	-27,2	-29,4
+/- Abnahme / Zunahme der Forderungen sowie anderer Aktiva (sofern nicht Finanzierungs- oder Investitionstätigkeit)	-3,1	-45,1
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva (sofern nicht Finanzierungs- oder Investitionstätigkeit)	-43,0	90,5
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	96,8	234,8
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-113,2	-115,0
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-113,2	-115,0
= Liquiditätsveränderung gesamt	-16,4	119,8
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	2.657,4	2.673,8
- Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2.673,8	2.554,0
Veränderung Finanzmittelbestand	-16,4	119,8

Ertragslage

Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

	01.01. bis 31.12.2021		01.01. bis 31.12.2020		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen gemäß PflegeVG	4.340,9	72,0	4.381,4	71,7	-40,5	-0,9
+ Erträge aus Unterkunft und Verpflegung	1.161,0	19,3	1.208,0	19,8	-47,0	-3,9
+ Umsatzerlöse nach § 277 (1) HGB	185,6	3,1	331,2	5,4	-145,6	-44,0
+ Betriebskostenzuschüsse	342,8	5,6	189,3	3,1	153,5	81,1
Gesamterträge betrieblich	6.030,3	100,0	6.109,9	100,0	-79,6	-1,3
- Personalaufwand	4.868,4	80,7	5.014,8	82,1	-146,4	-2,9
- betrieblicher Sachaufwand	1292	21,4	1.174,7	19,2	117,3	10,0
Gesamtaufwand betrieblich	6.160,4	102,2	6.189,5	101,3	-29,1	-0,5
Betriebliches Ergebnis	-130,0	-2,2	-79,6	-1,3	-50,5	-63,4
Investitionserträge	404,4	6,7	416,7	6,8	-12,3	-3,0
- Investitionsaufwendungen	443,5	7,4	431,3	7,1	12,2	2,8
Investitionsergebnis	-39,1	-0,6	-14,6	-0,3	-24,5	167,8
Neutrale Erträge	6,7	0,1	13,4	0,2	-6,7	-50,0
- Neutrale Aufwendungen	3,2	0,1	16,3	0,3	-13,1	-80,4
Neutrales Ergebnis	3,5	0,1	-2,9	-0,0	6,4	-220,7
Jahresergebnis	-165,7	2,7	-97,1	-1,6	-68,6	70,6
Rundungsbedingte Differenz	0,0		0,0			

Der Eigenbetrieb verfügt am Ende des Berichtsjahres über 20 Altenheim- und 180 Pflegeplätze.

Das Unternehmen schloss das Geschäftsjahr 2021 mit einem Jahresergebnis von -165.682,90 Euro (Vorjahr: -97.086,99 Euro) ab.

C. Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens – Prognosebericht

Die Zahl der Pflegebedürftigen wird ansteigen. Derzeit stellt die Angehörigenpflege das Rückgrat der Langzeitpflege dar. Die Pflege in der eigenen Häuslichkeit entspricht dem überwiegenden Wunsch der Bevölkerung. Bei unveränderten Rahmenbedingungen könnten die Chancen der Sicherstellung der Pflege in der eigenen Häuslichkeit schwinden. Aufgrund des abnehmenden Potenzials in der Familienpflege ist eine kleine, aber kontinuierliche Tendenz erkennbar, dass die Angehörigenpflege mehr unter Beteiligung von ambulanter und/oder stationärer Pflege erfolgt.

Folglich ist davon auszugehen, dass der Bedarf an Pflegeheimen weiter hoch sein wird. In stationären Einrichtungen werden jedoch zunehmend ältere, multimorbide und demente Bewohner zu versorgen sein, so dass eine Konzentration auf höhere Pflegegrade erfolgen wird. Zudem verkürzen sich die Verweildauern der Bewohner.

Ferner wird der Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen bzw. Plätzen zur Überbrückung von Krankheiten, die keine Pflegebedürftigkeit nach sich ziehen oder zur Überbrückung bis Rehabilitationsmaßnahmen erbracht werden können, steigen.

Für die Radeberger Bevölkerung werden durch die Einrichtung derzeit 180 vollstationäre Pflegeplätze vorgehalten. Der Bedarf der Stadt an Pflegeplätzen kann durch die Einrichtung vollumfänglich abgedeckt werden, so dass die Einrichtung die von der Pflegekasse angenommene Auslastung von 96 % erbringen kann, sofern das entsprechende Pflegepersonal zur Verfügung steht.

Weiter werden wir Kurzzeitpflegeplätze bzw. Kurzzeitplätze bei fehlender Pflegebedürftigkeit anbieten, sollte die Auslastung des Hauses niedrig sein.

Mit den Baumaßnahmen der Erneuerung der Elektroinstallation sowie der anschließenden Renovierung der Bewohnerzimmer wird die strukturelle Aufteilung innerhalb der Einrichtung weiter überarbeitet. Damit wird die Wohnqualität im Sinne der Vorhaltung von Einzelzimmern erhöht. Hierfür werden die nicht mehr benötigten Altenheimplätze weiter in Anspruch genommen.

Die Pflegeversicherung ist als „Teil-Kaskoversicherung“ ausgestaltet. Dies führt zu immer weiter steigenden Heimplatzkosten aufgrund der Weitergabe u.a. der tariflichen Entlohnung der Mitarbeiter oder der Erhöhungen in den Sachkosten. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG), das im Juni 2021 beschlossen wurde, traten verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Pflege 2022 in Kraft. U.a. werden Bewohner im Pflegeheim ab dem 1. Januar 2022 mit einem differenzierten Leistungsbetrag von der Pflegeversicherung unterstützt. Dieser nimmt mit der Dauer des Heimanspruchs zu. So übernimmt die Pflegekasse im ersten Jahr 5 % des Eigenanteils, im darauffolgenden Jahr dann 25 %, im dritten Jahr dann 45 % und danach werden 70 % von der Kasse getragen. Für Heimbewohner, die neu in ein Pflegeheim einziehen, ist die Kostenbelastung immer noch enorm hoch. Hier ist weiterhin mit einer Belastung der Sozialkassen zu rechnen.

Um einem drohenden Fachkräftemangel vorzubeugen, bildet die Einrichtung Pflegefachmänner- und -fachfrauen aus. Ebenso ist davon auszugehen, dass der Personalbedarf sich aufgrund eines ggf. vermehrten Einsatzes technischer Assistenzsysteme oder digital unterstützter Organisations-, Dokumentations- und Kommunikationswege verändern wird. Hier möchten wir gern weiter in die Digitalisierung investieren.

Um Pflegekräfte länger im Beruf zu halten, arbeiten wir ständig an der Anpassung der Arbeits- und Ausbildungsinhalte, der Umsetzung von innovativen Modellen der Arbeitsorganisation und Arbeitszeitmodellen sowie der Weiterbildung.

D. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Die Corona-Pandemie hat den schon bestehenden Fachkräftemangel im Gesundheitswesen nochmals ins Licht gerückt und vor allem verstärkt. Die Politik muss weiter an Lösungen für die o.g. drängendsten Probleme in Pflege und Gesundheitswesen arbeiten.

Eine signifikante Reduktion der hohen Teilzeitquote, familienfreundlichere Arbeitsbedingungen und das Anwerben ausländischer Fachkräfte wären Möglichkeiten, um dem Fachkräftemangel zu begegnen.

Die Einrichtung nimmt weiterhin an der Ausbildung von Fachkräften im Rahmen der generalistischen Ausbildung von Pflegefachmännern und -frauen teil und ist auch Partner für verschiedene Einrichtungen zur praktischen Ausbildung und kann auf diesem Weg vielleicht Fachkräfte gewinnen.

Im Hinblick auf den notwendigen personellen Ausbau der Pflege sind viele Faktoren in den Blick zu nehmen: Die Entlohnung, die Arbeitsverdichtung (d. h. Personalquoten), die Arbeitsorganisation, insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie altersgerechte Arbeitsmöglichkeiten, aber auch Prävention und betriebliche Gesundheitsförderung sowie nicht zuletzt die Ausbildungs-, Quer- und Wiedereinstiegswege in den Beruf. Viele dieser Maßnahmen implizieren einen deutlichen zusätzlichen Finanzierungsbedarf. Die Erlöse der Pflegeeinrichtungen müssen daher soweit steigen, dass der Personal(-mehr) bedarf in der Pflege damit gedeckt werden kann, ohne jedoch die Bewohner und Angehörigen weiter über Gebühr zu belasten. Hier sind weitere Maßnahmen des Gesetzgebers notwendig.

Bei der Umgestaltung von Prozessen ist Transparenz und Mitgestaltung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr wichtig, damit diese Veränderung von den Mitarbeitern mitgetragen werden.

E. Sonstige Angaben

1. Personal- und Sozialbereich

Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter

Durchschnittliche Anzahl Mitarbeiter

<u>Arbeitnehmergruppen</u>	<u>Zahl</u>
Leitung/Verwaltung	6
Pflege/ Betreuung	78
Sozialer Dienst	15
Ausbildung Altenpfleger	4
Haustechnik/Hauswirtschaft	18
<u>Gesamt</u>	<u>121</u>

Ausgehend von einer vertraglich festgelegten Fachkraftquote von 51,61% im Pflegebereich lagen wir in 2021 bei durchschnittlich 52,57% Fachkräften. Dazu zählen Altenpfleger, Krankenschwestern und Gesundheits- und Krankenpfleger. Hilfskräfte sind Mitarbeiter ohne pflegerischen Abschluss und Krankenpflegehelfer.

Mitarbeiter in Verwaltung und Haustechnik haben die entsprechend ihres Aufgabenbereiches geforderte Qualifikation.

Altersdurchschnitt, Personal

Das durchschnittliche Mitarbeiteralter beträgt 45 Jahre. Im Pflegebereich betrug die Fluktuation im Jahr 2021 ca. 12,62%, beim Sozialen Dienst lag sie bei 20,0% und in der Haustechnik bei 18,52%. Fluktuationen in der Verwaltung gab es keine.

Arbeitszeitregelungen, Mitbestimmung

Das Personal im Pflegebereich arbeitet im Schicht- und Wechselschichtdienst. In diesem Bereich, im Sozialen Dienst und der Hauswirtschaft beträgt die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit überwiegend 30-35 Stunden in Teilzeit.

In unserer Einrichtung gibt es einen Personalrat, lt. Personalvertretungsgesetz. Er besteht aus gewählten Mitgliedern aus den Bereichen Pflege, Haustechnik und Verwaltung. Dieser nimmt die Interessen der Beschäftigten wahr.

Entlohnung, betriebliche Sozialleistungen

Alle Mitarbeiter werden nach Tarifvertrag TVöD-B/VKA entlohnt.

Darin enthalten sind ein Leistungsentgelt in Höhe von 2% des ständigen Monatsentgeltes des Vorjahres und die Jahressonderzahlung entsprechend der Entgeltgruppen zwischen 48,67 % und 74,96 % des ständigen Monatsentgeltes. Bei den Auszubildenden beträgt die Jahressonderzahlung 84,60% des ständigen Monatsentgeltes.

Als betriebliche Altersversorgung zahlt der Arbeitgeber in die Zusatzversorgungskasse des Versorgungsverbands Sachsen (ZVK) ein. Er trägt 1,6 % Umlage und 2,0 % Zusatzbeitrag für seine Mitarbeiter.

Ferner hat die Einrichtung einen Kollektivvertrag mit der Sparkassenversicherung Sachsen abgeschlossen. Darüber hinaus besteht für die Mitarbeiter die Möglichkeit der betrieblichen Altersvorsorge auf dem Wege der Direktversicherung bzw. ÖBAV-Unterstützungskasse.

Aus- und Weiterbildung, Gesundheits- und Arbeitsschutz

Für die Mitarbeiter aller Bereiche wird jährlich ein Aus- und Fortbildungsplan erstellt. Es erfolgen, bedingt durch die Corona-Pandemie, hauptsächlich Onlineschulungen oder Wissensvermittlung per Selbststudium mit telefonischem Kontakt zum Dozenten. Die Fortbildungen sind für die Mitarbeiter verpflichtend. Die Entgelte werden durch die Einrichtung getragen.

Der Betriebsarzt sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit sind externe Dienstleister.

2. Public Relations

Es werden seit Januar 2019 monatlich Angehörigen- und Informationsnachmittage mit der Heimleitung und Pflegedienstleitung als Ansprechpartner für Bewohner, Angehörige, Interessenten durchgeführt. Bedingt durch die Corona-Pandemie mussten die Zusammenkünfte ausgesetzt werden. Im Mai 2022 haben wir dieses Angebot wieder aufgenommen.

3. Besondere Vorgänge nach dem Bilanzstichtag

Seit dem 24.02.22 führt Russland gegen die Ukraine Krieg. Dieser Konflikt hat wirtschaftliche Auswirkungen auf uns alle. Jedoch belasten die aktuellen Preissteigerungen für Kraftstoffe und Energie unsere Pflegeeinrichtungen enorm. Wir sehen uns ständig rasant steigenden Heiz- und Energiekosten gegenüber. Die weiteren wirtschaftlichen Auswirkungen lassen sich jetzt teilweise nur erahnen. Die Entwicklungen müssen abgewartet werden.

Radeberg, den 15.08.2022



Carolin Proske
Heimleiterin

Anlage 5

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Alten- und Pflegeheim Radeberg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Alten- und Pflegeheim Radeberg, Radeberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Alten- und Pflegeheim Radeberg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses

Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es

besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

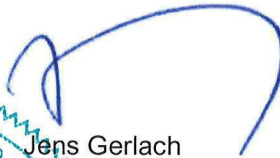
Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, den 15. August 2022

Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch
Wirtschaftsprüfer



Jens Gerlach
Wirtschaftsprüfer



Anlage 6

Darstellung der rechtlichen Verhältnisse und des Vergleichs der Planzahlen des Wirtschaftsplans

I. Rechtliche Verhältnisse

1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Gründung:	Der Eigenbetrieb Alten- und Pflegeheim Radeberg wurde als Eigenbetrieb nach § 1 EigV mittels Beschluss der Satzung durch den Stadtrat am 25. Juni 1996 und Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Radeberg am 21. Februar 1997 gegründet.
Firma:	Eigenbetrieb Alten- und Pflegeheim Radeberg
Sitz:	Radeberg
Betriebssatzung:	vom 26. November 2004 in der Fassung vom 1. September 2016. Die letzte Satzungsänderung ist vom 27. April 2017.
Gegenstand:	Zweck des Eigenbetriebes ist die entgeltliche Unterbringung alter sowie pflegebedürftiger Menschen oder behinderter Volljähriger. Die Unterbringung umfasst neben der Überlassung der Unterkunft die Gewährung oder Vorhaltung von Verpflegung und Betreuung. Die Mittel des Alten- und Pflegeheims Radeberg sollen dem Wohl und der Aktivierung der Heimbewohner dienen. Der Heimleiter ist auf die Ziele Qualität, Humanität und Wirtschaftlichkeit verpflichtet.
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Kapitalrücklage:	Die Kapitalrücklage beträgt EUR 7.198.467,04.
Eröffnungsbilanz:	Die DM-Eröffnungsbilanz des „Feierabendheim Radeberg“ wurde zum 10. September 1990 aufgestellt. Damit wurde das dem Betrieb zugeordnete Vermögen festgestellt.
Größe:	Der Eigenbetrieb entspricht i.S.d. § 267 Abs. 2 HGB einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft, hat aber gemäß Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen den Jahresabschluss nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu erstellen.
Rechtstellung:	Der Eigenbetrieb wird als selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung geführt.

2. Leitungsorgan

Die Heimleiterin im Geschäftsjahr 2021 war Frau Carolin Proske.

3. Verwaltungsausschuss

Die Mitglieder (MG) bzw. Stellvertreter (SV) im Verwaltungsausschuss des Eigenbetriebes Alten- und Pflegeheim Radeberg, Radeberg, im Berichtszeitraum sind aus dem Anhang ersichtlich.

4. Versicherungsschutz

Folgende Versicherungen wurden abgeschlossen:

- Gebäudeversicherung,
- Gesetzliche Unfallversicherung,
- Haftpflichtversicherung (Kommunaler Schadensausgleich),
- Kfz-Versicherung,
- Elektronik-Pauschal-Police.

Es besteht nach den uns erteilten Auskünften ausreichender Versicherungsschutz.

II. Vergleich der Planzahlen des Wirtschaftsplans

Der Erfolgsplan des Eigenbetriebes im Wirtschaftsjahr 2021 stellt sich wie folgt dar:

	IST	PLAN	Abweichung	
	TEUR	TEUR		TEUR
Umsatzerlöse	6.090,0	6.656,1	-	566,1
Zuweisungen und Zuschüsse	342,8	45,3	+	297,5
Sonstige Erträge/ Zinsen	6,7	1,0	+	5,7
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1,9	0,0	+	1,9
Summe Erträge	6.441,4	6.702,4	-	261,0
Personalaufwand	4.868,4	5.076,7	-	208,3
Materialaufwand	627,4	538,0	+	89,4
Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen	653,4	718,8	-	65,4
Steuern/ Versicherungen	11,2	11,0	+	0,2
Abschreibungen	294,0	324,0	-	30,0
Instandhaltung	138,0	105,0	+	33,0
Sonstige Aufwendungen/ Zinsen	14,8	11,2	+	3,6
Summe Aufwendungen	6.607,2	6.784,7	-	177,5
Jahresergebnis	- 165,7	- 82,3	-	83,4

Der Liquiditätsplan des Eigenbetriebes im Wirtschaftsjahr 2021 stellt sich wie folgt dar:

	IST	PLAN	Abweichung
	TEUR	TEUR	TEUR
Jahresergebnis	- 165,7	- 82,3	- 83,4
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	+ 294,0	+ 324,0	- 30,0
Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 30,3	0,0	- 30,3
Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	+ 41,8	0,0	+ 41,8
Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 43,0	0,0	- 43,0
Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	+ 96,8	+ 241,7	- 144,9
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	- 113,2	- 252,7	+ 139,5
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 113,2	- 252,7	+ 139,5
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	- 16,4	- 11,0	- 5,4
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+ 2.673,8	+ 2.529,6	+ 144,2
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+ 2.657,4	+ 2.518,6	+ 138,8

Anlage 7

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

In der Satzung des Eigenbetriebes Alten- und Pflegeheim Radeberg, Radeberg, vom 1. September 2016 und erste Satzungsänderung vom 27. April 2017 sind die Aufgaben der Organe des Eigenbetriebes und die Einbindung des Heimausschusses, der durch den Verwaltungsausschuss wahrgenommen wird, in die Entscheidungsprozesse der Eigenbetriebsleitung festgelegt. Des Weiteren gilt die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radeberg vom 22. August 2019.

Laut Eigenbetriebssatzung sind Organe des Eigenbetriebes:

- der Stadtrat,
- der Heimausschuss und
- die Heimleiterin.

Die Aufgaben des Heimausschusses werden gemäß § 8 der Eigenbetriebssatzung dem Verwaltungsausschuss der Stadt Radeberg übertragen.

Die Heimleiterin trifft gemäß §§ 5ff. der Eigenbetriebssatzung sämtliche Entscheidungen, die nicht durch Gesetz oder Regelungen der Eigenbetriebssatzung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind. Stellvertreter der Heimleiterin ist der Pflegedienstleiter bzw. dessen Stellvertreter.

Der Verwaltungsausschuss ist als Überwachungsorgan sowie als vorbereitender Ausschuss tätig und somit in die wesentlichen Entscheidungsprozesse des Eigenbetriebes eingebunden. Die Heimleitung erstattet in den Verwaltungsausschusssitzungen Bericht zur Entwicklung und Planung des Betriebes. Wir haben keine Kenntnisse erlangt, die gegen eine sachgerechte Einbindung des Verwaltungsausschusses in die Entscheidungsprozesse der Heimleitung sprechen.

Die Aufgaben der Heimleiterin und des Verwaltungsausschusses wurden in der Betriebssatzung definiert. Die vorhandenen Regelungen entsprechen nach unseren Prüfungsfeststellungen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr 2021 fanden zwei Sitzungen des Stadtrats bezüglich des Altenpflegeheims statt. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

29. September 2021

Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 des Eigenbetriebs Alten- und Pflegeheim Radeberg. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 97.086,99 wird mit dem Gewinnvortrag verrechnet. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Beschluss des Wirtschaftsplans 2022 des Eigenbetriebs Alten- und Pflegeheim Radeberg. Der Wirtschaftsplan sieht für das Jahr 2022 ein Ergebnis in Höhe von EUR -357.500,00 und einen Mittelabfluss in Höhe von EUR -275.500,00 vor.

22. Dezember 2021

Beschluss einer übermäßigen Aufwendung/Auszahlung für das Sachkonto sonstige Personalaufwendungen in Höhe von EUR 60.000 für die Durchführung des Pflegeberufgesetzes – Umlage Ausbildungsfonds

Beschluss einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung im Sachkonto Medizinischer Bedarf in Höhe von EUR 110.000 für den Kauf von Schutzausrüstung und für Tests bezogen auf die SARS-CoV2-Pandemie.

Im Geschäftsjahr 2021 fanden fünf Sitzungen (18. Januar, 20. September, 11. Oktober, 15. November und 13. Dezember) des Verwaltungsausschusses statt, welche sich mit dem Eigenbetrieb Altenpflegeheim Radeberg befassen haben. Gegenstand waren zum einen die Beschlüsse zur Annahme von Spenden und der Annahme Stundungsvereinbarung sowie zum anderen die Empfehlungen an den Stadtrat zur Festsetzung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2022, zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 und zum Beschluss überplanmäßiger Aufwendungen für die Durchführung des Pflegeberufgesetzes – Umlage Ausbildungsfonds sowie für den Kauf von Schutzausrüstungen und Tests bezogen auf die SARS-CoV2-Pandemie. Darüber hinaus beschloss der Verwaltungsausschuss einen Leasingvertrag eines Kleintransporters abzuschließen, eine überplanmäßige Auszahlung für den Kauf von Antigen-Schnelltests als auch überplanmäßige Aufwendungen aufgrund von Reinigungen durch Fremdfirmen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Heimleiterin war im Wirtschaftsjahr 2021 Frau Proske. Frau Proske ist auskunftsgemäß in keinem Aufsichtsrat und in keinem Kontrollgremium i.S.d. § 125 AktG tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung der Heimleiterin wird im Anhang angegeben.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen, den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden, Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein dem Umfang des Eigenbetriebes entsprechender Organisationsplan (Organigramm) ist vorhanden. Darüber hinaus verfügt die Heimleitung über detaillierte Arbeitsplatzbeschreibungen, aus denen Arbeitsbereiche sowie Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse hervorgehen. Ein Abweichen davon wurde nicht festgestellt.

Die Aufbauorganisation entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird? Im Rahmen unserer Prüfung haben sich solche Anhaltspunkte nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Das Verhalten der Mitarbeiter im Rahmen von Geschäftskontakten zu Dritten unterliegt neben den arbeitsvertraglichen Bestimmungen in der Regel bestimmten Arbeitsanweisungen und Richtlinien, deren Einhaltung durch die Organisationsstruktur gewährleistet wird. In den hier gegenständlichen Problembereich fallen insbesondere die Regelungen über Entscheidungskompetenzen, durch die die Beteiligung mehrerer Personen bzw. bestimmter Instanzen bei der Überschreitung festgelegter Grenzwerte erforderlich wird (z.B. Zuständigkeitsregelungen der Betriebssatzung, Unterschriftenordnung).

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Für die wesentlichen Entscheidungsprozesse sind die Anweisungen in der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radeberg festgehalten. Zur Sachbearbeitung existieren Arbeitsplatzbeschreibungen für jede Tätigkeitsgruppe.

- e) Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Sämtliche Vertragsunterlagen werden ordnungsgemäß durch die Heimleiterin abgelegt.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der Eigenbetrieb erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan gemäß den Vorschriften für Eigenbetriebe, der aus dem Erfolgsplan, einem Liquiditätsplan, einem Finanzplan sowie einer Stellenübersicht besteht.

Im Erfolgsplan wird die Entwicklung für das Planjahr dem Vorjahr gegenübergestellt. Abweichungen gegenüber dem Erfolgsplan werden in der Plan-Ist-Abrechnung für das Wirtschaftsjahr dargestellt.



Der Liquiditätsplan stellt die im Wirtschaftsjahr geplante Mittelherkunft und -verwendung untergliedert nach laufender Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit dar.

Darüber hinaus wird im Wirtschaftsplan eine mehrjährige Finanzplanung für die dem Planjahr folgenden drei Wirtschaftsjahre erstellt. Diese besteht aus einem Erfolgsplan, einem Liquiditätsplan sowie einem Investitionsplan.

Des Weiteren enthält der Wirtschaftsplan eine nach Dienstarten gegliederte Stellenübersicht.

Weitere Planungsrechnungen sind weder erforderlich noch gesetzlich vorgeschrieben.

Es erfolgen monatliche betriebswirtschaftliche Auswertungen sowie eine Hochrechnung zur voraussichtlichen Jahreserfüllung.

Das Planungswesen entspricht grundsätzlich mit den vorhandenen Bestandteilen und der Planungstiefe den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Es erfolgen monatliche betriebswirtschaftliche Auswertungen sowie eine Hochrechnung zur voraussichtlichen Jahreserfüllung. Wesentliche Abweichungen werden von der Heimleitung untersucht, es werden Maßnahmen geplant. Über Abweichungen wird die Stadtkämmerei informiert.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die **Finanzbuchführung** wird auf einer eigenen EDV-Anlage des Eigenbetriebes geführt (System: Finanzbuchhaltungssoftware Version 04.382.0000 der TimeLine Financials GmbH & Co. KG, Bretnig-Hauswalde).

Für die Finanzbuchhaltung besteht ein Passwortschutz. Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes. Dem Kontenplan liegt der Musterkontenplan der PBV zugrunde.

Die **Kosten- und Leistungsrechnung** entspricht dem § 7 PBV. Die Daten der Kosten- und Leistungsrechnung sind ausreichend. Sie bilden die Grundlage für die Steuerung des Eigenbetriebes, Wirtschaftlichkeits- und Leistungsanalysen, die Ermittlung der pflegesatzfähigen Kosten sowie die Erstellung der Leistungs- und Kalkulationsaufstellung nach den Vorschriften der Pflegesatzverordnung.

Das Rechnungswesen einschließlich Kostenrechnung ist zweckmäßig.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquidität des Eigenbetriebes wird durch die Heimleitung bzw. die Finanzbuchhaltung permanent überwacht. Die vierteljährliche Liquiditätskontrolle wird an die Stadt Radeberg aufgrund der hohen Eigenkapitalquote und nicht vorhandenen Krediten gemeldet. Per 30. Juni eines Jahres wird ein Zwischenbericht erstellt. Eine Kreditüberwachung ist nicht erforderlich.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Im Rahmen der Liquiditätsplanung erfolgt ein Cash-Management derart, dass kurzfristig frei verfügbare Guthaben der Kontokorrentkonten nach Absprache mit der Stadt Radeberg ggf. auf Termingeldkonten angelegt werden.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Entgelte nicht zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen wurden. Überfällige Debitoren werden gemahnt. Durch die gesetzlichen Kassen werden Abschlagszahlungen auf nicht vollständig anerkannte Rechnungen geleistet.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das zentral organisierte Controlling umfasst alle wesentlichen Bereiche der Einrichtung und ist entsprechend der Größe der Einrichtung angemessen.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb verfügt weder über Tochterunternehmen noch über Beteiligungen.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Zum 1. Januar 2004 trat die Dienstanweisung zum „Risikomanagement in Eigenbetrieben der Stadt Radeberg“ in Kraft. Das dort beschriebene Risikomanagement ist für den Eigenbetrieb bindend. Es werden Frühwarnsignale und Maßnahmen definiert, die bei Überschreitung von bestimmten Schwellenwerten durchzuführen sind.

Insbesondere ist monatlich ein Plan-Ist-Vergleich des Erfolgs- und Vermögensplans durchzuführen. Abweichungen in Einzelpositionen sind auf Risiken zu untersuchen. Bei Abweichungen von mehr als 3 % des Gesamtvolumens ist der Bürgermeister durch die Heimleitung zu informieren.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht zweckentsprechend sind oder nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Wir haben keine gegenteiligen Feststellungen getroffen.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Punkt a).



5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Da der Eigenbetrieb zur Überbrückung von Überliquidität ausschließlich Termingelder anlegt, sind nachfolgende Fragen a) bis f) nicht zu beantworten.

- a) Hat die Geschäfts- /Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipative Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts- /Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts- /Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts- /Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die gegebenenfalls zu bildenden Vorsorgen geregelt?

6. Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende interne Revision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (gegebenenfalls welche?) wahrgenommen?

Eine Innenrevision besteht aufgrund der Größe des Eigenbetriebes nicht. Die Kontroll- und Überwachungsaufgaben werden durch die Heimleiterin und die Finanzbuchhaltung wahrgenommen.

- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Punkt a).
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/Konzernrevision im Wirtschaftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentliche miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Punkt a).
- d) Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Punkt a).
- e) Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Punkt a).
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?
Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Punkt a).
- 7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**
- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?
Wir haben keine derartigen Anhaltspunkte erlangt.
- b) Wurde vor Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?
An die Heimleiterin oder die Mitglieder des Überwachungsorgans wurden keine Kredite ausgereicht.
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?
Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Kenntnisse erlangt, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.



- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Kenntnisse erlangt, dass die Geschäfte und Maßnahmen gegen Gesetz, Satzungen und bindende Beschlüsse der Überwachungsorgane verstoßen haben.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die vorzunehmenden Investitionen werden in Abstimmung mit dem Verwaltungsausschuss und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der zweckgerechten Finanzierung geplant. Grundlage hierfür ist der im Vermögensplan enthaltene Investitionsplan des jeweiligen Wirtschaftsjahres.

Entsprechend den Bedarfsanforderungen der Wohnbereiche wird durch die Bereichsleiter ein detaillierter Investitionsplan vorgelegt und – soweit erforderlich – entsprechend den Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung dem Verwaltungsausschuss zur Genehmigung vorgelegt.

Die Investitionen aus Eigenmitteln werden in dem Rahmen vorgenommen, wie sie der Erfüllung des Versorgungsauftrags des Eigenbetriebes dienen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben. Vor Investitionen werden Ausschreibungen durchgeführt. Es werden in der Regel mindestens drei Angebote vor der Kaufentscheidung geprüft.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Durchführung von Investitionen wird laufend überwacht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wesentliche Überschreitungen der Investitionskosten haben sich im Wirtschaftsjahr 2021 nicht ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Kenntnisse erlangt, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

9. Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?
Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen liegen nicht vor.
- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?
Bei der Auftragsvergabe werden grundsätzlich Konkurrenzangebote eingeholt und geprüft.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?
Es erfolgt keine regelmäßige Berichterstattung. Die Heimleiterin berichtet nur nach Aufforderung an den Verwaltungsausschuss, insbesondere bei besonderen Investitionen.
- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- /Konzernbereiche?
Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine gegenteiligen Kenntnisse erlangt.
- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?
Die Unterrichtung des Verwaltungsausschusses über wesentliche Vorgänge ist gewährleistet. Wir haben keine Anhaltspunkte für ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen erlangt.
- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- /Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?
Eine derartige Berichterstattung erfolgte im Jahre 2021 nicht.
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?
Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung ergaben sich nicht.
- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?
Beim Eigenbetrieb gibt es keine D&O-Versicherung. Allerdings verfügen die Mitarbeiter mittels einer Haftpflichtversicherung (kommunaler Schadensausgleich) über einen umfangreichen Versicherungsschutz.



- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?
Interessenskonflikte der beschriebenen Art wurden auskunftsgemäß nicht gemeldet.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?
Es ergaben sich während der Prüfung keine Hinweise auf nicht betriebsnotwendiges Vermögen.
- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?
Die Bankguthaben weisen einen Bestand aus, der es erlaubt, kurzfristige Verbindlichkeiten ohne erhöhtes Liquiditätsrisiko zu begleichen.
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?
Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände (wesentliche stille Reserven) wesentlich beeinflusst ist.

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?
Zum 31. Dezember 2021 beträgt das Eigenkapital TEUR 7.721,2. Die Eigenkapitalquote beträgt 95,4 %.
- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?
Der Eigenbetrieb ist nicht Bestandteil eines Konzerns. Zum Abschlussstichtag bestehen liquide Mittel in Höhe von TEUR 2.657,4. Aus erwarteten und bereits vorliegenden Lieferantenrechnungen ergeben sich zum Abschlussstichtag kurzfristige Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 151,0. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen zum Stichtag in Höhe von TEUR 180,8.
- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?
Der Eigenbetrieb erhielt im Berichtsjahr keine Finanz- und Fördermittel der öffentlichen Hand.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?
Der Eigenkapitalanteil beträgt 95,4 %. Die Eigenkapitalquote ist angemessen.
- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?
Über die Ergebnisverwendung entscheidet der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg. Der Jahresfehlbetrag des Wirtschaftsjahres 2020 wurde mit dem Gewinnvortrag verrechnet.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?
Der Eigenbetrieb betreibt als wesentliches Geschäft ein Altenpflegeheim und weist ein Betriebsergebnis von TEUR - 130,0 (i.V.: TEUR - 79,6) aus. Das Investitionsergebnis beträgt TEUR - 39,1 (i.V.: TEUR - 14,6).
- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?
Das Jahresergebnis im Wirtschaftsjahr 2021 ist insbesondere durch Mindereinnahmen und Mehraufwendungen aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie beeinflusst. Der Umsatz aus allgemeinen Pflegeleistungen sank aufgrund der geringeren Belegung, die auf eine überdurchschnittlich hohe Sterbequote zurückzuführen ist.
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?
Der Eigenbetrieb ist keinem Konzernverbund zuzuordnen. Für die Leistungsbeziehungen zur Stadt haben wir während unserer Prüfung keine Anhaltspunkte erhalten, dass diese nicht zu angemessenen Konditionen abgewickelt werden.
- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?
Die Frage entfällt, da der Eigenbetrieb keine Konzessionsabgabe zu erwirtschaften hat.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren ihre Ursachen der Verluste?
Im Vergleich zum Vorjahr verringerten sich die Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen. 2021 war das Heim mit durchschnittlich 155 Heimbewohnern belegt, davon 152 mit Pflegegrad 1-5 und 3 Bewohner des Altenheims bzw. anderer Betreuungsstufen. Die Anzahl der Bewohner hat sich gegenüber dem Vorjahr verringert. Ursache hierfür sind insbesondere die Auswirkungen der Corona-Pandemie. Auf Grund der Infektionslage bestand ein Aufnahme-stopp, viele Bewohner verstarben und ein hoher coronabedingter Personalausfall verhinderte



die Neuaufnahme von Bewohnern. Zudem bestand die Angst bei Angehörigen und Interessenten vor einer Ansteckung, so dass Angebote auf einen Pflegeplatz abgelehnt wurden.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Der Eigenbetrieb hat die Corona-bedingten Mindereinnahmen und Mehraufwendungen in Höhe von TEUR 140,2 geltend gemacht. Diese wurden vollständig erstattet, wobei die Erstattung vorbehaltlich einer eventuell folgenden Prüfung durch die Pflegekassen erfolgte.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter 15. a).

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Geplante Maßnahmen der Eigenbetriebsleiterin sind die Steigerung der Auslastung der Einrichtung durch Erweiterung des Angebots hinsichtlich Kurzzeitpflege einschließlich der Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V, regelmäßige Pflegesatzverhandlungen sowie die Ausschöpfung von Fördergeldern. Der Eigenbetrieb sieht zukünftig einen durch digital unterstützte Organisations-, Dokumentations- und Kommunikationswege veränderten Personalbedarf und ist bestrebt diesem durch weitere Investitionen in Digitalisierungsmaßnahmen sowie umfangreiche Aus- und Fortbildungspläne für die Mitarbeiter zu begegnen.

Anlage 8

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Eigenbetrieb

**Alten- und Pflegeheim Radeberg
der Großen Kreisstadt Radeberg**

Örtliche Prüfung 2021

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	3
1. Auftrag und Auftragsdurchführung.....	4
2. Rechtliche Verhältnisse.....	5
3. Prüfungsumfang und Prüfungsdurchführung	6
3.1. Allgemein	6
3.2. Prüfung der Einhaltung der für die Verwaltung der Gemeinde geltenden Vorschriften.....	7
3.2.1. Einhaltung Haushaltsrecht und Eigenbetriebsrecht.....	7
3.2.2. Einhaltung der Vorschriften für das Kassenwesen.....	10
3.2.3. Einhaltung Kommunalabgabenrecht	11
3.2.4. Einhaltung Vergabevorschriften.....	11
3.2.5. Einhaltung der Beschlüsse des Stadtrates sowie der Anordnungen des Oberbürgermeisters	12
3.2.6. Einhaltung des Wirtschaftsplanes.....	13
3.3. Prüfung der Angemessenheit von Vergütungen.....	13
3.4. Prüfung der Angemessenheit der Verzinsung des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eigenkapitals	13
4. Prüfungsergebnis.....	14

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
SächsKomPrüfVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen (Sächsische Kommunalprüfungsverordnung - SächsKomPrüfVO)
SächsEigBVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der kommunalen Eigenbetriebe (Sächsische Eigenbetriebsverordnung – SächsEigBVO)
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
TEUR	Tausend Euro

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die stellvertretende Kämmerin der Großen Kreisstadt Radeberg, Frau Neubert, hat uns am 23. Januar 2019 beauftragt, die örtliche Prüfung des

Eigenbetrieb Alten- und Pflegeheim, Radeberg

(nachfolgend: Eigenbetrieb)

gemäß § 105 SächsGemO für die Jahre 2018 bis 2022 durchzuführen. Dem lag der Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Radeberg vom 28. November 2018 zu Grunde.

Den nachfolgenden Bericht erstatten wir aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Prüfung.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortung – auch im Verhältnis zu Dritten – liegen die in der Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu Grunde.

2. Rechtliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb wurde auf der Grundlage einer **Satzung** im Geschäftsjahr 1992 errichtet.

Im Prüfungszeitraum 2018 galt die Satzung in der Fassung vom 01. September 2016, die vom Stadtrat am 31. August 2016 beschlossen und neu ausgefertigt wurde. Grund für die Änderung war die Aufhebung des Eigenbetriebsgesetzes und die Übernahme der Regelungen in § 95a SächsGemO und die Eigenbetriebsverordnung. Der Beschluss erfolgte in der Stadtratssitzung am 01. September 2016. Eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung der Führung des Eigenbetriebes nach Eigenbetriebsrecht erfolgte in der Stadtratssitzung am 26. April 2017.

Der Eigenbetrieb führt den **Namen** „Alten- und Pflegeheim Radeberg“.

Gegenstand des Eigenbetriebs war im Prüfungszeitraum die Unterbringung alter und pflegebedürftiger Menschen oder behinderter Volljähriger gegen Entgelt. Die Unterbringung umfasst neben Unterkunft auch die Gewährung und Vorhaltung von Verpflegung und Betreuung. Die Mittel des Alten- und Pflegeheims Radeberg sollen dem Wohl und der Aktivierung der Heimbewohner dienen. Der Heimleiter ist auf die Ziele Qualität, Humanität und Wirtschaftlichkeit verpflichtet.

Organe des Heimes waren im Prüfungszeitraum der Stadtrat, der Heimausschuss und der Heimleiter.

Die Finanzierung des Heimes erfolgt durch Pflegegelder und privatrechtliche Unterbringungsverträge mit den Heimbewohnern.

Das Alten- und Pflegeheim dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i. S. des § 52 AO. Bei Auflösung des Alten- und Pflegeheimes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen unbeschadet der Bestimmungen des Heimgesetzes, soweit es die geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

3. Prüfungsumfang und Prüfungsdurchführung

3.1. Allgemein

Nach § 105 SächsGemO ist in Vorbereitung des Beschlusses über den Jahresabschluss des Eigenbetriebs zu prüfen, ob

- a) die für die Verwaltung der Gemeinde geltenden Vorschriften und die Beschlüsse des Gemeinderates sowie die Anordnungen des Bürgermeisters eingehalten worden sind,
- b) die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Gemeinde für die Betriebe, der Betriebe für die Gemeinde und der Betriebe untereinander angemessen ist,
- c) das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

Der Umfang der Prüfungsaufgaben ergibt sich in Anlehnung an § 14 ff. SächsKomPrüfVO.

Die Prüfung haben wir im August 2022 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebs und in unserer Niederlassung in Dresden durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Berichtes.

Zur Prüfung wurden uns die Satzung des Eigenbetriebs, verschiedene Ortssatzungen, die Beschlüsse des Stadtrates sowie des Betriebsausschusses sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs für den Prüfungszeitraum vorgelegt.

Auskünfte wurden uns von der Heimleiterin Frau Proske, der kaufmännischen Leiterin Frau Nagora sowie weiteren Mitarbeitern des Eigenbetriebs erteilt.

Die Prüfung erfolgte anhand der vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte. Die Prüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften erfolgte entsprechend § 6 SächsKomPrüfVO in Schwerpunkten und auf der Basis von Stichproben. Die Stichproben wurden aufgrund von Risikoeinschätzung aus der Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebs ausgewählt. Aufgrund der Vorgehensweise in Stichproben ist es nicht ausgeschlossen, dass gegebenenfalls auch Fehler und Gesetzesverstöße, die für den Eigenbetrieb von einiger Bedeutung sind, nicht aufgedeckt werden.

Berufsüblich weisen wir darauf hin, dass die Prüfung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes nicht Gegenstand unseres Auftrags war.

3.2. Prüfung der Einhaltung der für die Verwaltung der Gemeinde geltenden Vorschriften

3.2.1. Einhaltung Haushaltsrecht und Eigenbetriebsrecht

Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 wurde mit Beschluss des Stadtrates SR072-2021 vom 29. September 2021 festgestellt. Der Jahresfehlbetrag von TEUR 97 wird mit dem Gewinnvortrag verrechnet. Der Betriebsleitung wurde für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Die Beschlüsse sind nicht zu beanstanden.

Wirtschaftsplan

Der Eigenbetrieb hat entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung einen Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 erstellt. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs-, den Vermögens-, den Finanzplan und die Stellenübersicht jeweils für den gesamten Eigenbetrieb. Der Wirtschaftsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates SR068-2020 vom 28. Oktober 2020 bestätigt. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wurde der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Bestätigung der Rechtmäßigkeit des Stadtratsbeschlusses über die Haushaltssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 14. Januar 2021.

Die Erfolgs- und Vermögenspläne sowie die Stellenübersicht waren nach dem Ergebnis unserer Prüfung nicht zu beanstanden.

Planvergleich

Die Gegenüberstellung der Erfolgspläne mit den erreichten Ergebnissen des Geschäftsjahres 2021 ergab folgende wesentlichen Abweichungen:

	GuV	Erfolgs-Plan	Ab- weichung
	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	6.432,7	6.701,4	-268,7
sonstige betriebliche Erträge	5,3	0,0	5,3
Betriebsertrag	6.438,0	6.701,4	-263,4
Materialaufwand	627,4	538,0	89,4
Personalaufwand	4.868,4	5.076,7	-208,3
Abschreibungen	294,0	324,0	-30,0
sonstige betriebliche Aufwendungen	815,9	845,0	-29,1
Betriebsaufwand	6.605,7	6.783,7	-178,0
Finanzergebnis	2,0	0,0	2,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-165,7	-82,3	-83,4
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,0	0,0	0,0
sonstige Steuern	0,0	0,0	0,0
Jahresgewinn/ Jahresverlust	-165,7	-82,3	-83,4

Das tatsächliche negative Ergebnis von TEUR -165,7 ist höher als im Erfolgsplan des Eigenbetriebs mit TEUR -82,3 geplant. Ursächlich waren vor allem die geringeren Betriebserträge (TEUR -263,4) bei unterproportional geringeren Aufwendungen (TEUR -178,0).

Die geringeren Erträge sind vor allem bei den Erträgen aus vollstationärer Pflege in Folge der geringeren Auslastung (durchschnittlich 155 Bewohner statt 2020: 160, 2019: 168, 2018: 176; 2017: 182)), auf Grund des Aufnahmestopps in der Pandemie, dem überdurchschnittlichen Versterben von Bewohnern und die geringere Neubelegung auf Grund von Personalausfällen zurückzuführen. Gegenläufig wurden Mehreinnahmen durch Hilfen aus dem „Pflege-Rettungsschirm“ realisiert, die die Mindereinnahmen nicht vollständig kompensieren konnten.

Die höheren Kosten im Materialaufwand resultieren vor allem aus dem höheren Wirtschafts- und Verwaltungsbedarf mit TEUR +75,0, der auf einen höheren medizinischen Bedarf (TEUR +50,4) sowie Fremdleistungen aus Haus- und Fensterreinigung (TEUR 43,4) zurückzuführen ist.

Die Personalaufwendungen sind gegenüber der Planung um TEUR 208,3 geringer ausgefallen. Das lag vor allem an geringeren Personalzahlen (2021: 121; 2020: 123) und an Langzeitkranken ohne Lohnfortzahlung. Darüber hinaus war im Vorjahr der Corona-Bonus enthalten.

Bei den Abschreibungen und den sonstigen Aufwendungen konnten geringe Einsparungen realisiert werden.

Vergleich zum Vorjahr

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Ergebnis von TEUR -97,1 auf TEUR -165,7 verschlechtert. Den um TEUR -100 gesunkenen Gesamterträgen stehen geringere Personalkosten mit TEUR -146 und ein höherer Materialaufwand von TEUR 95 gegenüber.

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde nach dem vorliegenden Jahresabschluss des Steuerbüros zum 28. April 2022 und somit fristgemäß innerhalb von vier Monaten (§ 31 (2) SächsEigBVO) aufgestellt.

Die Vorschriften der §§ 24 bis 29 SächsEigBVO wurden beachtet. Der Lagebericht enthält die nach § 30 SächsEigBVO geforderten Angaben und stellt die Lage des Eigenbetriebs sehr ausführlich und anschaulich dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches und der Eigenbetriebsverordnung erfolgt durch die Jahresabschlussprüfung nach § 32 SächsEigBVO. Nach der Neufassung des § 105 SächsGemO sind im Rahmen der örtlichen Prüfung des Eigenbetriebs die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung nicht mehr per Gesetz zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung ergibt sich jedoch aus § 14 (3) SächsKomPrüfVO. Der endgültige Prüfungsbericht der Jahresabschlussprüfung 2021 lag uns bis zum Abschluss unserer Prüfung vor.

Bei der Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften haben wir uns auf die Durchsicht des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beschränkt.

Eine Belegdurchsicht ergab keine Beanstandungen, die Ablage erfolgt geordnet, die notwendigen Unterschriften waren vorhanden und mit entsprechendem Datum versehen.

3.2.2. Einhaltung der Vorschriften für das Kassenwesen

Der Eigenbetrieb führt mehrere Girokonten und eine Barkasse und bewirtschaftet seine Kassenmittel selbst. Eine Dienstanweisung für das Kassenwesen wurde im Dezember 2005 verabschiedet und ist gültig seit 01. Januar 2006. Die Dienstanweisung enthält alle notwendigen Bestandteile.

Mit Datum vom 07. Juni 2021 wurde eine überarbeitete „Unterschrifts- und Anweisungsbefugnis für Annahme und Auszahlungsanordnungen des baren und bargeldlosen Zahlungsverkehrs“ erlassen. Dies wurde durch personelle Veränderungen notwendig.

Die Dienstanweisung wurde von der Heimleiterin unterzeichnet. Eine Unterzeichnung durch den Bürgermeister ist aufgrund § 10 Abs. 1 der Satzung nicht notwendig, da die Heimleiterin zur Durchführung aller Angelegenheiten befugt ist, die nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind. Gesetz oder Satzung sehen keine zwingende Zuordnung beim Bürgermeister vor.

Am 11. August 2022 wurde in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebs eine Kassenprüfung vorgenommen. Der Kassenistbestand der Hauptkasse i.H.v. EUR 1.953,12 wurde in Anwesenheit der Kassenverantwortlichen zum Prüfungszeitpunkt im Beisein des Prüfers aufgenommen. Es ergaben sich keine Abweichungen zwischen Kassenist- und Kassensollbestand.

Ebenfalls am 11. August 2021 haben wir den Bestand der Verwahrkasse aufgenommen, die von der Heimleiterin geführt wird. Es hatten sich keine Beanstandungen ergeben.

Die Kassenmittel waren ordnungsgemäß doppelt verschlossen aufbewahrt.

Geldanlagen wurden auskunftsgemäß in Abstimmung mit der Kämmerei getroffen, um günstigere Konditionen zu erzielen. Im Prüfungszeitraum wurden Zinserträge aus Bankkonten und Festgeldanlagen in Höhe von TEUR 3,3 erwirtschaftet. Im

Geschäftsjahr erfolgte eine geringe Umverteilung der Mittel von der DKB zur Commerzbank.

Die Heimleiterin ist anordnungsbefugt und zugleich zeichnungsberechtigt bei den Girokonten. Die Zeichnungsberechtigung erfolgt gemeinschaftlich mit einer von drei weiteren Personen. Es ist grundsätzlich darauf zu achten, dass zur Sicherstellung des Vier-Augenprinzips der Anordnende nicht zeichnungsberechtigt ist. Aufgrund der vorliegenden nur gemeinschaftlichen Zeichnungsberechtigung ist die Einhaltung des Vier-Augenprinzips dennoch sichergestellt.

Diese Thematik wurde in einer vergleichenden Prüfung von Eigenbetrieben und Eigengesellschaften im Tätigkeitsbereich Soziales vom Sächsischen Rechnungshof aufgegriffen und nach einer entsprechenden Stellungnahme der Großen Kreisstadt Radeberg gemäß Schreiben des Sächsischen Rechnungshofes vom 11. Juni 2020 nicht weiter verfolgt. Wir gehen deshalb davon aus, dass auch der Sächsische Rechnungshof auf Grund des zwingend vorgesehenen 4-Augen-Prinzips die Regelungen akzeptiert hat.

3.2.3. Einhaltung Kommunalabgabenrecht

Der Eigenbetrieb erhebt keine Abgaben nach dem Kommunalabgabenrecht, sondern schließt entsprechende Verträge mit den Heimbewohnern oder deren Vertreter sowie mit den Pflegekassen nach privatwirtschaftlichen Kriterien.

3.2.4. Einhaltung Vergabevorschriften

Im Rahmen der Prüfung wird regelmäßig auch die Einhaltung der Vergabevorschriften geprüft. Dazu wurden wesentliche Vergaben im Vergabeordner in Stichproben durchgesehen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei freihändigen Vergaben (z.B. Couch) mehrere Angebote einzuholen sind, um eine Vergleichbarkeit herstellen zu können. Alternativ ist eine stichhaltige und nachvollziehbare Begründung nötig, weshalb davon abgewichen wurde.

Da nur Vergaben unterhalb von TEUR 25 netto erfolgt sind, haben wir von einer vertieften Vergabeprüfung abgesehen.

Der Vergabeprozess insgesamt ist nicht zu beanstanden.

3.2.5. Einhaltung der Beschlüsse des Stadtrates sowie der Anordnungen des Oberbürgermeisters

Im Prüfungszeitraum hat der **Stadtrat** nach den uns vorgelegten Unterlagen folgende den Eigenbetrieb betreffende wesentliche Beschlüsse gefasst:

- Bestätigung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs für das Jahr 2022,
- Feststellung des Jahresabschlusses 2020, der Ergebnisverwendung sowie der Entlastung der Heimleitung,
- überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlung über EUR 60.000,00 zur Zahlung der Umlage zum Ausbildungsfond,
- überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlung über EUR 110.000,00 zum Erwerb von Schutzausrüstung und Tests.

Die Umsetzung dieser Beschlüsse haben wir in Stichproben geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen. Die Tätigkeit des Heimausschusses wird durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Radeberg wahrgenommen. Beschlüsse betrafen nach den vorgelegten Unterlagen vor allem die Vorbereitung der Stadtratsbeschlüsse sowie vier Beschlüsse zur Annahme von Spenden.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15. November 2021 einen Leasingvertrag über einen Kleintransporter genehmigt. Für die Laufzeit von 48 Monaten saldieren sich die Leasingraten auf EUR 12.280,80. Der Abschluss von Leasingverträgen ist in der Regel besonders begründungsbedürftig, da neben den reinen Fahrzeugkosten auch Verwaltungskosten und Gewinnmarge der Leasinggesellschaft mit bezahlt werden. Darüber hinaus stand das Kapital zur Verfügung, es mussten sogar Negativzinsen in Kauf genommen werden. Regelmäßig ist der Kauf günstiger als ein entsprechendes Leasing. Die Begründung ist im vorliegenden Fall erweiterungsbedürftig.

Die Einholung von 6 Angeboten ist jedoch positiv hervorzuheben.

3.2.6. Einhaltung des Wirtschaftsplanes

Kostenüberschreitungen sind vor allem bei den Materialaufwendungen (TEUR +89,4) zu verzeichnen. Diese Überschreitungen sind überwiegend Corona-bedingt und betreffen mit TEUR +75,0 dem medizinischen Bedarf für Schutzausrüstung und Tests. Für den Mehrbedarf wurden überplanmäßige Aufwendungen/Ausgaben durch den Stadtrat in Höhe von TEUR 110 genehmigt.

Für die Haus- und Fensterreinigung waren im Wirtschaftsplan nach den uns vorliegenden Unterlagen keine Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen. Tatsächlich wurden außerplanmäßig TEUR 43,4 aufgewendet. Der Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 13. Dezember 2021 lag uns vor und ist nicht zu beanstanden.

3.3. Prüfung der Angemessenheit von Vergütungen

Leistungen der Stadt Radeberg an den Eigenbetrieb bestehen nach den uns vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünften ausschließlich in der Leistungserbringung durch den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung.

Der Eigenbetrieb erbringt nach den uns vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünften keine Leistungen an die Stadt Radeberg.

3.4. Prüfung der Angemessenheit der Verzinsung des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eigenkapitals

Ein Eigenkapital wurde in der Eigenbetriebssatzung nicht festgesetzt.

Durch den Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 166 wurde keine Verzinsung der Kapitalrücklage realisiert. Im Anhang wird kein Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet. Die Heimleitung möchte vorschlagen, den Jahresfehlbetrag mit dem Gewinnvortrag zu verrechnen, dies erscheint sachgerecht.

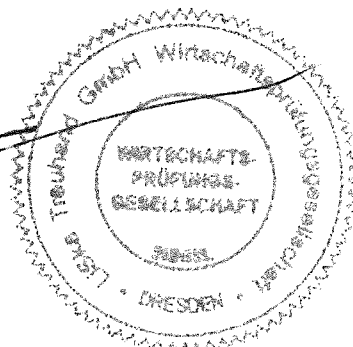
4. Prüfungsergebnis

Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Prüfung empfehlen wir dem Stadtrat, den Jahresabschluss des **Eigenbetrieb Alten- und Pflegeheim zum 31. Dezember 2021** mit einer Bilanzsumme von EUR 8.088.989,92 und einem Jahresfehlbetrag von EUR 165.682,90, testiert von der Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Datum vom 15. August 2022, festzustellen.

Dresden, 30. August 2022

LiSka Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Skala
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuerachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.